



# Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Jahrgang 20

Mittwoch, 9. Dezember 2009

Nummer 24



*Liebe  
Mitbürgerinnen  
und Mitbürger,  
zum bevorstehenden  
Weihnachtsfest  
übermittle ich Ihnen  
die herzlichsten Grüße.  
Ich wünsche Ihnen  
und Ihren Angehörigen  
gesunde und friedvolle  
Feiertage  
sowie einen guten Start  
ins Jahr 2010.*

*Matthias Strejc  
Bürgermeister*

## Telefonnummern, die Sie wissen sollten

### Rathaus und andere öffentliche Einrichtungen

Rathaus	7200
Telefax	62063
Sekretariat des Bürgermeisters	720-12
Hauptamt	720-29
Kämmerei	720-32
Stadtkasse	720-30
Liegenschaften	720-35
Bau- und Ordnungsamt	720-23/14
Einwohnermeldeamt	720-19/22
Standesamt	720-25
Soziales	72015/72036
Kultur	72015
Stadtwerke, Am Bahnhof 24	62343
Archiv	55896
Kur GmbH, August-Bebel-Platz 9	512-3

### Öffnungszeiten Rathaus Bad Frankenhausen und des Stadtbauamtes

Montag bis Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr

### Sprechzeiten Polizei-Kontaktbereichsbeamte

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
Tel.:	62127

### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Esperstedt

Dienstag von	15.00 bis 18.00 Uhr
--------------	---------------------

### Bürgerhaus Esperstedt

Parkstr. 161	62459
--------------	-------

### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Udersleben

Dienstag von	17.00 bis 18.00 Uhr
jeden 2. Samstag	11.00 bis 12.00 Uhr

### Bürgerhaus Udersleben

Am Dorfberg 5	62067
---------------	-------

### Bürgerhaus Seehausen

Plan 9	62473
--------	-------

### Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung

Frauenstr. 32	Tel.: 62461
Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten unter Tel.-Nr.: 034671/62461	

### Regionalmuseum Bad Frankenhausen

Schloßstraße	Tel. 62086
Dienstag - Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr
Montag	geschlossen

### Öffnungszeiten „Stadt- und Kurbibliothek F.-W. Zachariä“

Schloßstraße 11 a	Tel.: 63010
Dienstag	10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 und 15.00 - 17.00 Uhr

### Bereitschaftsdienste und Öffnungszeiten der Apotheken:

Markt-Apotheke	6590
Steinbrück-Apotheke	77669
Anger-Apotheke	78498
Bei Notdienst ist die jeweilige Apotheke von 18.00 - 8.00 Uhr (werktags), Samstag ab 12.00 Uhr und Sonntag/Feiertag durchgehend erreichbar. Am Samstag ist je eine Apotheke im Bereich Bad Frankenhausen und Oldisleben/Heldringen von 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet.	

### Kindereinrichtungen:

KITA „Sonnenschein“, Schloßstraße	62571
KITA „Wippergärtchen“ An der Wipper 9a	62128
KITA Integrative Kindertagesstätte Kindervilla	62177

### Jugendzentren:

Jugendhilfe- und Förderverein e. V.	
Geschäftsleitung, Bahnhofstraße 5	
Telefon/Fax	034671/64008/09
Bereichsjugendpflegerin	
Bahnhofstraße 5	034671/54717
Kinder- und Jugendzentrum DOMizil, Bahnhofstraße 5	
Leitung:	034671/64008/79853
Horizont e. V., Stiftstraße 5 (Gelände Stift)	79891

### Allg. Sozial- und Lebensberatung

Kreisdiakoniestelle	03632/602812
Starthilfe Sondershausen e. V.	
Integrative Erziehungs- und Familienberatungsstelle	03632/666180
mit Schwangerschafts(konflikt)beratung	03632/6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle	03632/6661830
	034672/93876
Freiwilliges soziales Jahr / Thür. Jahr	03632/6661840

### Schulen und Bildungseinrichtungen

Staatliche Grundschule, Am Tischplatt 29	62088
Staatliche Regelschule, Müldener Straße	6690
Kyffhäuser-Gymnasium, F.-Brather-Str. 1	79300
Kyffhäuser-Gymnasium Haus II	63051
Grundschule Udersleben	76030
Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e. V.	
Kyffhäuserstraße 46	513-0
Fax	513-16
Kyffhäuser-Paracelsus-Schule	
Kyffhäuserstraße 61	51070
Fax	51076

### Sportstätten

Turnhalle Bahnhofstraße	62992
Flugplatz Udersleben	76020
Kegelbahn an der Wipper	78908
Darts-Club Wanderfalken e. V.	76378
Schützenverein, Blutrinne 4	62561
Minigolf-Anlage/Quellgrund	0176 17722225

### Sonstige Rufnummern

Bahn-Auskunft	0180/5996633
Volkssolidarität, Seniorenclub, Poststr. 10	62249
Sozialstation-Diakonie, Stiftstr. 5	6990
Manniske-Kreiskrankenhaus	650
Rettungsstelle	2043
Rettungsleitstelle Sondershausen	03632/59330
Feuerwehr-Stadbrandinspektor	76161
AWO Seniorenzentrum, Stiftstraße 3	536
	Fax-Nr. 79106
AWO Service-Wohnen	536
Stiftstraße 1	Fax-Nr. 53701
Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH,	
Kinder- u. Jugendhilfe	6650
Soziale Dienste in der Justiz,	
Bewährungs- und Gerichtshilfe,	
Rudolf-Breitscheid-Straße 22,	
06556 Artern	03466/364433 u. 03466/339830
Kreisverwaltung Artern (Landratsamt)	03466/7410
Landratsamt Kyffhäuserkreis (Zentrale) SDH	03632/7410
Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen	690
Bundeswehr	530
Forstbetrieb Rathsfeld - Naturpark	79100
Revierförsterei Kyffhäuser	79132
Jugendwaldheim Rathsfeld	79130
Amtsgericht Sondershausen	03632 /70660
Tierheim Gehofen	0170/5355372

### Wohnungswirtschaftsgesellschaft

Am Schackelfeld 9	6110
Wohnungswirtschaftsgesellschaft	
Dr.-Graef-Straße 2	55909
Mieterschutzverein, Markt 9	76301
Schwangerschaftsberatungsstelle pro familia	
06556 Artern, Wasserstr. 1	03466/322064
Möbelkammer	77771

### Touristische Einrichtungen

Touristinformation	71717 oder 71716
Kyffhäuser-Denkmal	034651 - 2780
Barbarossahöhle	5450
Panorama Museum	6190
Naturparkbehörde	5140

### Kurmittelhaus

An der Therme	51240
Barbarossagarten	76202
Kyffhäuser-Therme	5123

### Elektro-Schlüssel-Notdienst: Fischer

	63119
ab 18.00 Uhr bzw. am Wochenende	0171/5049163
Elektrobereitschaft Jürgen Dietrich	034671/79139

### Fäkalienabfuhr

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband	
Am Westbahnhof, 06556 Artern	03466/329-0
Fax	03466/329-100

### REHA-KLINIK „Am Kyffhäuser“

für Kinder und Jugendliche	
Interdisziplinäres Therapiezentrum für verhaltensmedizinische Rehabilitation	
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Reha-Zentrum Bad Frankenhausen,	
Klinik Frankenhausen	580

# Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2009 neigt sich dem Ende zu. Die schönste Zeit des Jahres, das Weihnachtsfest, steht kurz bevor - das Fest des Friedens und der Freude. Freuen wir uns auf besinnliche Tage im Kreise unserer Familien, die uns allen ein wenig Zeit für Entspannung vom hektischen Alltag bringen. Jeder verbindet das Weihnachtsfest und den bevorstehenden Jahreswechsel mit Wünschen für das neue Jahr. Wünsche nach Frieden, nach Glück in der Familie, Erfolg im Beruf und vor allem nach Gesundheit stehen dabei an erster Stelle. Für uns Menschen sind Wünsche



auch Wegweiser in die Zukunft, die uns helfen, unsere Ziele zu erreichen. Das Weihnachtsfest ist aber auch Anlass auf das scheidende Jahr zurückzublicken. Sind unsere Wünsche aus dem letzten Jahr in Erfüllung gegangen? Man wird feststellen, dass das nicht immer der Fall war.

Im Jahr 2009 haben wir uns als Stadt Bad Frankenhausen viele Wünsche erfüllt, die unsere Stadt bereichern.

So konnten wir im zurückliegenden Jahr:

- den Marktplatz mit den angrenzenden Gassen und Straßen sanieren,
- den III. Bauabschnitt in der Kyffhäuser-Therme umsetzen,
- die barrierefreie Sanierung unseres Schlosses beginnen,
- weitere Straßen im Ortsteil Udersleben sanieren,
- mit Hilfe des Konjunkturpaketes II die Rahmenbedingungen in unseren Kindertagesstätten verbessern,
- Einführung des kostenfreien Mittagessens für unsere Kinder in den Kindertagesstätten,

Das wir all diese Wünsche umsetzen konnten, ist unter dem Blickwinkel der eingebrochenen Einnahmen 2009 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise bemerkenswert und verdankt unsere Anerkennung aller Beteiligten.

Ich möchte den Jahresausklang nutzen, allen aktiven Bürgerinnen und Bürgern in unseren Vereinen, in den sozialen und kirchlichen Einrichtungen, in den Feuerwehren, den Stadträten und den Ortsteilräten für das ehrenamtliche Engagement recht herzlich zu danken. Sie stehen alle für eine mit Leben erfüllte Stadt Bad Frankenhausen.

Mein Dank gilt unseren Unternehmen und Gewerbebetrieben, die einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen vor Ort leisten, aber auch das kulturelle und sportliche Leben in Bad Frankenhausen und den Ortsteilen auf die vielfältigste Art und Weise unterstützen. Danken möchte ich natürlich auch all denen, die mit ihrer täglichen Arbeit einen nicht unwesentlichen Beitrag für unser Heimat- und Kurstadt leisten.

Das Jahr 2010 wird wieder neue Herausforderungen mit sich bringen. Vor uns stehen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Einnahmen der

Stadt Bad Frankenhausen werden sich im kommenden Jahr drastisch verringern. Ich bin überzeugt, dass es uns mit dem bisherigen Engagement gemeinsam gelingt, diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Schauen wir optimistisch in die Zukunft, um geeignete Lösungswege zu finden. Nur so werden wir in der Lage sein, uns noch viele offene Wünsche zu erfüllen.

Denken wir in diesen Tagen aber auch besonders an die vom Schicksal benachteiligten Menschen, an die Kranken, an die Behinderten, an die Einsamen und Bedürftigen. Unsere guten Wünsche mögen sie in ein neues hoffnungsvolles Jahr begleiten.

Ein herzlicher Weihnachtsgruß geht an unsere Freunde in der Partnergemeinde Bad Sooden-Allendorf.

Nutzen wir die Weihnachtstage, uns eine kleine Verschnaufpause zu verschaffen, damit wir für die Herausforderung im neuen Jahr gut gerüstet sind. Gießen wir die schöne Weihnachtszeit und den bevorstehenden Jahreswechsel im Kreise unserer Familien und Angehörigen. Schöpfen wir neue Kraft für die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes, friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest, ein paar schöne und besinnliche Feiertage sowie für das Jahr 2010 alles Gute, viel Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit und Gottes Segen. Mögen auch Ihre Wünsche und Hoffnungen im neuen Jahr in Erfüllung gehen.

Ihr  
**Matthias Strejck**  
Bürgermeister

## Veranstaltungen

# Bad Frankenhausen **aktuell** INFORMATIONEN

## Veranstaltungsplan: Dezember 2009 / Januar 2010

bis 07. Februar 2010		<b>Sonderausstellung: Jean-Pierre Velley</b> „Zwischen den Welten“	Panorama Museum BFH
11. Dez.	11:00 Uhr	<b>1. Kyffhäuser Weihnachtshof</b> im Haus am Kyffhäuser	Kyffhäuserstr. 46, BFH
11. Dez.	14.00 Uhr	<b>Weihnachtssingen</b> mit den "Frankenhäuser Heimatsängern"	Seniorenclub, Poststr. 10
11. Dez.	20:00 Uhr	<b>Studiokino:</b> "Hotel Very Wellcome" (D 2007)	Panorama Museum BFH
12. Dez.	09:45 Uhr	<b>Winterwanderung durchs Kyffhäusergebirge</b> ca. 13 km (Tilledaer Tor, Morgenbrotstein, Pfützentäl, Gietenkopf, Rathsfeld)	Reha-Klinik Uderslebener Weg BFH
13. Dez.	10.00 Uhr	<b>Öffentliche Anekdotenführung</b> durch die Oberstadt	Touristinfo BFH /Anger 14
13. Dez.	12:00 Uhr	<b>Adventsbrunch</b>	Hotel Residenz BFH
13. Dez.	14:30 Uhr	<b>2. Bendeleber Weihnachtsmarkt</b> im Lustgarten der Orangerie	Bendeleben
13. Dez.	18:30 Uhr	<b>Weihnachtskonzert</b> mit KAUDERWELSCH (Eintritt:6,00 €)	Thür. Hof BFH
16. Dez.	14:30 Uhr	Adventsnachmittag für jung und alt im Gemeindesaal	Unterkirche BFH
17. Dez.		<b>Weihnachtsmarkt</b> (bis 20. 12.09)	Sondershausen
17. Dez.	19:00 Uhr	<b>Abendliche Anekdotenführung durch die Unterstadt</b> Geschichten rund um das Frankenhäuser Schloss, die Unterkirche und das alte Knopfmacherhandwerk	Treff. Touristinfo, Anger 14 BFH
19. Dez.	14:30 Uhr	<b>Offene Kirche im Advent mit Kirchenkaffee</b> und Adventsbasar , ab 16.15 Uhr adventliche Orgelmusik	Unterkirche BFH
20. Dez.	12:00 Uhr	<b>Adventsbrunch</b>	Hotel Residenz BFH
21. Dez.	19.00 Uhr	<b>Kirchenführung</b> mit Besichtigung von 4 Kirchen	Treff: Oberkirche BFH
24. Dez.	16:00 Uhr	<b>Christvesper</b> mit Krippenspiel	Unterkirche BFH
24. Dez.	20:00 Uhr	<b>Heiligabend geöffnet</b> Bowlingcenter Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
25. Dez.	12:00 Uhr	<b>Weihnachtsbrunch</b>	Hotel Residenz BFH
25. Dez.	20:00 Uhr	<b>Weihnachtsparty mit Geschenkbörse</b> Bowlingcenter Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
25. Dez.	20:00 Uhr	<b>Weihnachtstanz</b> mit "Ingo" in der Waldgaststätte	"Sennhütte" BFH
26. Dez.	12:00 Uhr	<b>Weihnachtsbrunch</b>	Hotel Residenz BFH
29. Dez.	ganztägig	<b>Silvesterfliegen</b> (Wetterabhängig) Flugplatz BFH (bis 31. Dez.)	OT Udersleben
31. Dez.	18:30 Uhr	<b>Orgelkonzert</b> zum Jahreswechsel	Unterkirche BFH
31. Dez.	19:00 Uhr	<b>Silvester erleben über den Dächern von Bad Frankenhausen</b> Anmeldung unter: 034671/750	Hotel „Residenz“ Bad Frankenhausen
31. Dez.	20:00 Uhr	<b>Silvesterball</b> in der Waldgaststätte	"Sennhütte" BFH
03. Januar	10:00 Uhr	<b>Neujahreswanderung</b> mit der ABC Hundeschule	Hundeplatz Esperst. Str. BFH
08. Januar	20:00 Uhr	<b>Jam Session</b> Bowlingcenter Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
16. Januar	20:00 Uhr	<b>Tracer live</b> Bowlingcenter Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
09. Januar	17:00 Uhr	<b>Weihnachtsbaumverbrennung</b> (Knutfest) Untergelgen Stadtmauer	Bad Frankenhausen
09. Januar	17:00 Uhr	<b>Weihnachtsbaumverbrennung</b> (Knutfest) im Scherenstraße	OT- Seehausen
09. Januar	17:00 Uhr	<b>Weihnachtsbaumverbrennung</b> (Knutfest) Am euerwehrgerätehaus	OT- Esperstedt
09. Januar	14:00 Uhr	<b>Weihnachtsbaumverbrennung</b> (Knutfest) a.d. Tanzplatz	OT- Udersleben
15. Januar	19:00 Uhr	<b>Abendliche Anekdotenführung</b> durch die Unterstadt	Touristinfo BFH /Anger 14

## Informationen zu ständigen Veranstaltungen

Montag u. Mittwoch	19:00 bis 21:30 Uhr	<b>Bastelabend für Alle</b> <b>Tipps und Tricks von der Fachfrau</b>	Bastelkiste Heidi Poppe / BFH Anmeldung Tel.: 034671/79299
Montag	14:30 Uhr	<b>Probe der „Frankenhäuser Heimatsänger“</b>	Poststraße 10 , Bad Frankenhausen
Dienstag	17:45 Uhr	<b>Lauftreff zum gemeinsamen Laufen und Nordic Walking lädt die Lauf -gruppe des „SV Kyffhäuser“ alle Interessenten ein</b>	Treffpunkt: „ Stadion an der Wipper“
	19:00 Uhr	Tequila Night	<b>White Pig, Rittergasse BFH</b>
Mittwoch	19:30 Uhr	<b>Für Schachfreunde!</b> Schach und Musik vom Plattenteller	<b>Chausseehaus, Seehäuser Str. 1</b>
	15:00 Uhr	<b>Kaffeetafel</b>	Hotel „Thüringer Hof“
Freitag	18:00 Uhr	<b>Happy Hour Bowling</b>	Bowlingcenter Sportlane 6
	open end	<b>Cocktailabend in Anni's Café</b>	Cafe Kräme
	20:00 Uhr	<b>Moonlight-Bowling</b> mit Hits der 60er, 70er, 80er	Bowlingcenter Sportlane 6
Samstag	19:00 Uhr	Musik vom Plattenteller	White Pig, Rittergasse BFH
	open end	<b>Cocktailabend in Anni's Café</b>	Café Kräme
	ab 11:00 Uhr	<b>Schnupperflüge</b> Motorsegler und Motorflug	Flugplatz BFH- Udersl. (wetterabhängig)
Sonntag	19:00 Uhr	Live on Stage	White Pig, Rittergasse BFH
	20:00 Uhr	<b>Moonlight-Bowling</b> mit Hits aus der Musikgeschichte	Bowlingcenter Sportlane 6
	09:00 Uhr	<b>Lauftreff zum gemeinsamen Laufen, Nordic Walking lädt die Lauf -gruppe des „SV Kyffhäuser“ alle Interessenten ein</b>	Treffpunkt: am Stadtpark (Kyffhäuserstraße)
	10:00 Uhr	<b>Hundefrühshoppen</b>	Hundeplatz Esperstedter Str. BFH
	10:00 Uhr	<b>Öffentliche Stadtführung 13.12; 27.12.</b>	Treffpunkt Anger 14, Bad Frankenhausen
Sonntag	ab 11:00 Uhr	<b>Schnupperflüge</b> Motorsegler und Motorflug	Flugplatz BFH- Udersl. (wetterabhängig)
	16:00 Uhr	Family Day	Bowlingcenter Sportlane 6
	15:00 Uhr	Jeden 2. Sonntag <b>Seniorentanz</b> mit Kaffee + Kuchen	Festsaal "Thüringer Hof" BFH

Für die Durchführung der Veranstaltungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich und nicht die Redaktion des Wochenblattes.  
Nähere Angaben erhalten Sie über die Touristinformation Bad Frankenhausen, am Anger 14,  
Tel.: 034671/71717 --- Internet: <http://www.bad-frankenhausen.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

### Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofS-BFH)

**vom 30.11.2009**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26. November 2009 aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S.345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S.505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Frankenhausen erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bad Frankenhausen (Stadt)
- b) Friedhof Esperstedt
- c) Friedhof Seehausen
- d) Friedhof Udersleben

##### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung der Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Bad Frankenhausen beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung der Friedhofsverwaltung besteht nicht.

(4) Bestattungen sind werktags durchzuführen. Für Erdbestattungen ist der Beginn der Trauerzeremonie in den Monaten April bis September in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Für Bestattungen mit anschließender Einäscherung bzw. Urnenbeisetzung gilt in den Monaten April bis September der Zeitraum von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März die Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Gebührensatzschlag gemäß §§ 5 Absatz 2 Buchstabe b) und 6 Absatz 3 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erhoben.

##### § 3

##### Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bad Frankenhausen (Stadt), begrenzt durch das Stadtgebiet der Stadt Bad Frankenhausen mit Ausnahme der Ortsteile b) bis d),
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Esperstedt, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteiles Esperstedt,
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Seehausen, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteiles Seehausen und
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Udersleben, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteiles Udersleben.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

##### § 4

##### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Bad Frankenhausen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Bad Frankenhausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5

##### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

##### § 6

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals bzw. der von ihr mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen;
- b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

##### § 7

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten April bis September nur werktags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis März nur werktags zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist nach Eintritt des Todes so zeitnah wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Friedhofsverwaltung zulassen, dass Bestattungen auch am zweiten Feiertag stattfinden können.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Urnen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 9

##### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,0 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

#### § 10

##### Ausheben der Gräber

(1) Mit der Aushebung der Gräber beauftragt die Friedhofsverwaltung die Stadtwerke Bad Frankenhausen oder andere geeignete Dienstleister. Entsprechendes gilt für die Verfüllung der Gräber.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,75 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 11

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, bei Bestattung vor Vollendung des fünften Lebensjahres des Verstorbenen und bei Aschenbeisetzungen 15 Jahre.

#### § 12

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen oder Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Bad Frankenhausen nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde (§ 15 Absatz 5) vorzulegen. In den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/URNengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Verstorbene und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 13

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Ehrengabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 14

##### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Erweiterung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis einschließlich des Tages der Vollendung ihres fünften Lebensjahres,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem Tag nach der Vollendung ihres fünften Lebensjahres.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte den Leichnam eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter fünf Jahren zu bestatten, sowie eine Urne, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht überschreitet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten hat die Friedhofsverwaltung sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(5) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann nicht verlängert werden.

#### § 15

##### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Es werden eingerichtet:

- Wahlgrabfelder für Verstorbene bis einschließlich des Tages der Vollendung ihres fünften Lebensjahres,
- Wahlgrabfelder für Verstorbene ab dem Tag nach der Vollendung ihres fünften Lebensjahres.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelgrab kann ausschließlich ein Verstorbener bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsvertrag).

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung von bis zu vier Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Für Verstorbene bis einschließlich des Tages der Vollendung ihres fünften Lebensjahres gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine weitere Bestattung von bis zu zwei Urnen stattfinden darf.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die vollbürtigen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte der Wahlgrabstätte hat über andere Bestattungen in der Grabstätte, über die Art der Gestaltung der Grabstätte sowie über die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Der Verzicht ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzudeuten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenrückerstattung.

### § 16 Urnengrabstätten

(1) Urnen von Verstorbenen dürfen beigesetzt werden in

- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen)
- Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen gleichzeitig bestattet werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreitet.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu vier Urnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreitet.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind gemeinschaftliche Belegungsstätten. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ist einmalig ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen zu entrichten.

Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgt keine Kennzeichnung der Grabstätte. Umbettungen aus oder in Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zugelassen.

(5) Das Betreten der Gemeinschaftsgrabstätte ist nur befugten Personen gestattet.

### § 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Bad Frankenhausen.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

### § 19 Größe von Grabstätten

Für Grabstätten werden folgende Höchstmaße in Meter (m) festgelegt:

Art der Grabstätte	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Kindergrab	1,20 m	0,60 m	0,40 m	1,50 m
Wahlgrab, einzeln	1,80 m	0,90 m	0,40 m	1,50 m
Wahlgrab, doppelt	1,80 m	2,20 m	0,40 m	1,50 m
Reihengrab	1,80 m	0,90 m	0,40 m	1,50 m
Urnenreihengrab	1,00 m	1,00 m	–	1,50 m
Urnenwahlgrab	1,10 m	1,00 m	0,40 m	1,50 m

Innerhalb bereits bestehender Anlagen sind die Maße den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 20 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Gleiches gilt für Grabeinfassungen.

(2) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Grabmalen oder Grabeinfassungen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeichnerischer Grabmalentwurf mit Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
- Angabe von Werkstoff, Farbe und Bearbeitung,
- Angabe der Schriftverteilung.

Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen anfordern.

(3) Das Grabmal und die Grabeinfassung müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Gestaltung bearbeitet sein und dürfen den Gesamteindruck des Friedhofs nicht störend beeinflussen. Als Werkstoffe zugelassen sind natürliche Hart- und Weichgesteine, Holz (außer tropische Arten) ohne farbliche Behandlung, Stahl, Guss- oder Schmiedeeisen mit Rostschutz. Als Werkstoffe nicht zugelassen sind gestampfter Beton und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz sowie Emaille, Blech und Kunststoffe.

(4) Nicht gestattet ist die Verwendung von Inschriften oder Sinnbildern, die das ethische oder religiöse Empfinden Dritter verletzen könnten.

(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzeinfasse und Holzkreuze zulässig.

Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als zwei Jahre verwendet werden. Absatz 2 gilt entsprechend auch für provisorische Grabmale.

(6) Grabmale, die nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechtes nicht entfernt worden sind, gehen in das Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen über. Der mögliche Eigentumsübergang wird durch die Friedhofsverwaltung mindestens sechs Monate vorher dem Eigentümer mitgeteilt. Ist der Eigentümer oder sein Aufenthalt unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

### § 21 Größe von Grabmalen

Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen folgende Maße in Meter (m) nicht überschreiten:

Art der Grabstätte	Höhe	Breite
Reihengrab (Einzelgrab)	1,30	0,80
Reihengrab (Kindergrab)	0,80	0,50
Familiengrab (einstellig)	1,30	0,80
Familiengrab (mehrstellig)	1,30	2,00
Urnengrab	1,00	0,70

## § 22 Ersatzvornahme

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## § 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichkeit mit der Fundamentierung und Befestigung beauftragter Dritter bleibt unberührt.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standfestigkeit der Grabmale mindestens einmal jährlich durch Druckproben.

## § 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Bad Frankenhausen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 26 Gestaltung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Gestaltung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Gestaltung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat vorher sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage von maßstäblichen Detailzeichnungen mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Die Einfassung oder Abdeckung von Reihengräbern mit Abdeckplatten ist nicht erlaubt.

(11) Zum Zweck einer gärtnerischen Bepflanzung ist eine Bodenerhöhung von 0,30 m ab Höhe des gewachsenen Bodens zulässig. Sie darf innerhalb der in § 10 genannten Maße mit einer maximal 0,10 m breiten und maximal 0,10 m hohen Einfassung umfriedet sein. Die Einfassung darf ausschließlich aus den Werkstoffen Natur- oder Werkstein bestehen (kein Beton oder Kunststein mit Natursteinvorsatz). Während der ersten zwei Liegejahre ist eine Einfassung aus Rohholz oder umweltfreundlich imprägniertem Holz gestattet.

(12) Die Graboberfläche bei Wahlgräbern darf zu höchstens zwei Dritteln mit den für Einfassungen zulässigen Werkstoffen (§ 20 Absatz 3) abgedeckt werden. Die verbleibende Restfläche ist zu bepflanzen.

(13) Als Pflanzmaterial sind ausschließlich solche Arten zulässig, die dem Orts- und Landschaftsbild entsprechen und andere Grabstätten nicht beeinträchtigen.

(14) Sämtliche Oberflächengestaltungen außerhalb der Grabstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es ist zu gewährleisten, dass Beeinträchtigungen benachbarter Flächen (z.B. durch Ausspülungen von Erde oder Steinen) ausgeschlossen sind.

(15) Verstöße gegen die in § 26 festgelegten Regelungen werden durch die Friedhofsverwaltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten mit Fristsetzung angemahnt. § 32 bleibt unberührt.

### § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 bleiben in den Fällen der Absätze 1 und 2 unberührt bestehen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.



**VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern****§ 28****Benutzung der Leichenhalle (Kühlzelle im Keller)**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

**§ 29****Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

**IX. Schlussvorschriften****§ 30****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder der zuletzt beigesetzten Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 31****Haftung**

Die Stadt Bad Frankenhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Frankenhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 32****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe a)),
  2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b)),
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe c)),
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert (§ 6 Absatz 2 Buchstabe d)),
  5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind (§ 6 Absatz 2 Buchstabe e)),
  6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe f)),
  7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe g)),
  8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 6 Absatz 3 Buchstabe h)),
- d) entgegen § 6 Absatz 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12 Absatz 2),
- f) Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 20 Absatz 1 und 2),
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21)
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25 Absatz 1),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs.1),

- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Absatz 1),
  - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Absatz 8),
  - l) Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 26 Absatz 13 bepflanzt,
  - m) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
  - n) die Leichenhalle entgegen § 28 Absatz 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S.2838) findet Anwendung.

**§ 33****Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Frankenhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34****Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 35****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 13. Januar 2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt im Bestattungsbezirk des Friedhofs Esperstedt (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b) diese Satzung am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Esperstedt am 23. Juni 2005 beschlossene Friedhofsatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 30.11.2009

**Stadt Bad Frankenhausen**

**Strejc**

**Bürgermeister**

**Satzung**

**über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen (Sondernutzungssatzung – SondNutzS-BFH)**

vom 30.11.2009

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S.345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 26. November 2009 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt und ihrer Ortsteile innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs.1 Ziff.4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2****Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Bad Frankenhausen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Nr.10 genannten Fälle,

7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden oder Anderem innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt Bad Frankenhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Bad Frankenhausen keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Bad Frankenhausen nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs.3 Nr.5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 5

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt,
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird,
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen,
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden,

9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise

eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### § 6

#### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

### § 7

#### Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Bad Frankenhausen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie an den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt Bad Frankenhausen ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

### § 8

#### Schadenshaftung

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Bad Frankenhausen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Bad Frankenhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Bad Frankenhausen erhoben werden.

(3) [gestrichen]

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 9

#### Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder an Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt Bad Frankenhausen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder den Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### § 10

#### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs.10 FStrG,  
 b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.  
 (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs.2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.  
 (3) Die Stadt Bad Frankenhausen kann weitere Ausnahmen zulassen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,  
 b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,  
 c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,  
 d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.  
 (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs.2 und § 20 Abs.3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— Euro geahndet werden.

### § 12 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### § 13 Inkrafttreten, Außerinkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung 21. Januar 2003 (Stadtratsbeschluss Nr.364-24/02 vom 12.12.2002) und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.  
 (2) Abweichend von Absatz 1 tritt im Ortsteil Esperstedt diese Satzung am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 30.11.2009

**Stadt Bad Frankenhausen**  
**Strejc**  
**Bürgermeister**

## 5. Änderung

### des Bebauungsplanes Nr. 1/ 2 „Seehäuser Straße“ der Stadt Bad Frankenhausen nach § 13 BauGB

Die am 10.09.2009 mit Beschluss- Nr. 42- 2/ 09 als Satzung beschlossene fünfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 2 „Seehäuser Straße“ in der Stadt Bad Frankenhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis zur Prüfung eingereicht.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.11.2009 wurde die Satzung auf der Grundlage der §§ 19 und 21 ThürKO zur Bekanntmachung zugelassen.

### Die Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 2 für das Bebauungsgebiet „Seehäuser Straße“ in der Stadt Bad Frankenhausen wird hiermit bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Plan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Rathaus Zimmer 107, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Absatz 4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung und in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie des in § 214 Abs. 2 beschriebenen Verhältnisses des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erwähnten Mängel des Abwägungsvorgangs ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Seehäuser Straße“ in der Stadt Bad Frankenhausen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Strejc**  
**Bürgermeister**

Bad Frankenhausen, den 09.12.2009

## Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Bad Frankenhausen am 26.11.2009

### Beschluss-Nr. 70-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Tanzveranstaltungen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen (SpStS-BFH).

### Beschluss-Nr. 71-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofS-BFH).

### Beschluss-Nr. 72-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (SondNutzS-BFH).

### Beschluss-Nr. 73-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (BaumSchS-BFH).

### Beschluss-Nr. 74-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Grünanlagensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (GrünAS-BFH).

### Beschluss-Nr. 75-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (ErschIBS-BFH).

### Beschluss-Nr. 76-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (ABS-BFH).

### Beschluss-Nr. 77-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2008 fest und entlastet die Werkleitung für das Jahr 2008. Der Jahresüberschuss von 2.645,43 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

### Beschluss-Nr. 78-3/09

Einbringer: Fraktion DIE LINKE  
 Beschluss: 1. Die Mitglieder des Stadtrates werden umgehend informiert, wenn sich im Verlauf der durch den Stadtrat beschlossenen Baumaßnahmen der Umfang der Baumaßnahmen oder die Förderung ändert oder sich die Baukosten um mehr als 20 % erhöhen.  
 2. Die Mitglieder des Stadtrates werden über die tatsächlichen Kosten der von ihm beschlossenen Lose bei Baumaßnahmen informiert.  
 3. Die Mitglieder des Stadtrates werden über Änderungen von Bauvorhaben nach den jeweiligen Bürgerbeteiligungen, eingeschlossen die Baumaßnahmen aller Wirtschaftsträger, informiert.

### Beschluss-Nr. 79N-3/09

Einbringer: CDU-Fraktion  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt den Abbau des Kontokorrentkredites der Kur GmbH bis 30.06.2014. Ab diesem Zeitpunkt wird ein tatsächlich verfügbarer Kontokorrentkredit in einer Höhe von 100 TEUR angestrebt.  
**Dieser Beschluss wird abgelehnt.**

### Beschluss-Nr. 80-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat sieht einem Votum der Seegaer Bevölkerung in Richtung eines Anschlusses an die Stadt Bad Frankenhausen grundsätzlich befürwortend entgegen. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Gemeinderat in Seega einen Eingliederungsvertrag zu erarbeiten.

### Beschluss-Nr. 81-3/09

Einbringer: Stadtratsfraktionen der CDU, DIE LINKE, ProF und SPD  
 Beschluss: Der Stadtrat bekundet sein grundsätzliches Interesse an Initiativen benachbarter Gemeinden, mit der Stadt Bad Frankenhausen Verhandlungen über Gebiets- oder Bestandsänderungen im Sinne des § 9 ThürKO aufzunehmen.

### Beschluss-Nr. 82-3/09

Einbringer: Bürgermeister  
 Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Umverteilung der Bildungsmittel in Höhe von 12.000,00 EUR von der Maßnahme Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage KITA „Sonnenschein“ zur Maßnahme Neugestaltung der Außenanlage der KITA „Sonnenschein“.

## Aus dem Rathaus

### Bekanntgabe

Die Stadt Bad Frankenhausen **verkauft** nachstehende Erholungsgrundstücke oberhalb der Kleingartenanlage „Schöner Berg“ in der Gemarkung Bad Frankenhausen.

Die Erholungsgrundstücke sind je mit einem Gartenhaus bebaut. Es bestehen zwischen der Stadt Bad Frankenhausen und den derzeitigen Nutzern langjährige Pachtverträge. Die Anpflanzungen und Baulichkeiten sind Eigentum der Pächter. Verkauft wird nur der Grund und Boden. Die Gartengrundstücke liegen in einer ruhigen Lage mit Blick zum „See-gaer Berg“ und verfügen über einen Stromanschluss.

1. **Lage** Am Hoheneck,  
**Bezeichnung** Flur 12 Flurstück 956/33 mit 538 qm  
**Nutzung:** Erholungsgrundstück  
**Kaufpreis:** 4.078,04 EUR
2. **Lage** Am Hoheneck,  
**Bezeichnung** Flur 12 Flurstück 956/34 mit 608 qm  
**Nutzung:** Erholungsgrundstück  
**Kaufpreis:** 4.608,64 EUR
3. **Lage** Am Hoheneck  
**Bezeichnung** Flur 12 Flurstück 956/25 mit 987 qm  
**Nutzung:** Erholungsgrundstück  
**Kaufpreis:** 7.481,46 EUR
4. **Lage** Am Galgenberge  
**Bezeichnung** Flur 12 Flurstück 949/5 mit 613 qm  
**Kaufpreis** 4.646,54 EUR



Ihr Angebot reichen Sie bitte **schriftlich bis zum 22.12.2009** bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1 Abt. Finanzen in 06567 Bad Frankenhausen, ein.

**Barthel**  
**Amtsleiter Finanzen**

### Das Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Frankenhausen informiert

#### Lohnsteuerkarten 2010

Gemäß Richtlinie der Thüringer Landesfinanzdirektion Erfurt erfolgt bis November 2009 die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010. Für die Zustellung ist die Meldebehörde der Gemeinde zuständig, in der Sie zum 20.09.2009 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Freibeträge für Kinder unter 18 Jahren werden weiterhin auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Eine Kontrolle der Angaben auf Richtigkeit ist notwendig. Arbeitnehmer, die bis zum heutigen Tag keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, wenden sich bitte zwecks Ausstellung an das Einwohnermeldeamt. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 senden Sie

bitte umgehend mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Rentner geben ebenfalls Steuerkarten zurück, falls diese nicht abverlangt werden.

- **Freibeträge für Kinder unter 18 Jahren**
- Urkundlicher Nachweis (Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Scheidungsurteil)
- Für Kinder, die nicht im Meldestellenbereich gemeldet sind, benötigen Sie eine Steuerliche Lebensbescheinigung von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde.
- **Lohnsteuerklassenwechsel**
- Vorsprache beider Ehegatten bzw. Einverständniserklärung über die künftige Steuerklasse des nicht vorsprechenden Ehepartners
- **Änderung der Religionszugehörigkeit**
- Kirchaustrittserklärung vom Amtsgericht
- Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten
- Änderung in Steuerklasse II bei Alleinerziehenden durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Kindern unter 18 Jahren.

Eintragungen und Änderungen von Freibeträgen (z. B. für Behinderte und Kinder über 18 Jahren) erfolgen nur durch das Finanzamt in Sondershausen.

### Information

#### des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLATV) zum Kunststoff-Müllgroßbehälter 1100 Liter (KMGB 1.1) nach DIN 30700

Aus gegebenen Anlass weist der TLATV darauf hin, dass Kunststoff-Müllgroßbehälter - KMGB - die nach DIN 30700 bis zum Jahr 2000 hergestellt und vertrieben wurden, nicht über Kindersicherungen verfügen. D. h., es ist Kindern möglich, die Mülldeckel zu öffnen und sich in die Behälter zu beugen. Dabei können die federgespannten Deckel unkontrolliert schließen und Körperteile einklemmen. Dieser Umstand hat bereits zu mehreren tödlichen Unfällen mit Kindern geführt. Ein genereller Umtausch bzw. eine Nachrüstung der betreffenden Behälter ist kurzfristig nicht realisierbar. Alle ab dem Jahr 2000 nach der DIN EN 840 hergestellten KMGB müssen so konstruiert sein, dass insbesondere der Kopf eines Kindes nicht zwischen Deckel und Behälterwand eingeklemmt werden kann. Technisch realisiert wurde dies z. B. durch Deckel mit Arretierungseinrichtung, welche nur mittels einer Zweihand-Bedienung geöffnet bzw. geschlossen werden kann, oder durch eine sog. „Deckel-in-Deckel“-Ausführung.

Da zu vermuten ist, dass noch eine ganz erhebliche Anzahl von Müllgroßbehältern ohne Kindersicherung eingesetzt wird, sind Maßnahmen zu ergreifen, die zukünftig Unfälle an KMGB verhindern. Wenn ein Ersetzen von „Altbehältern“ durch neue kindergesicherte nicht möglich ist, sollte auf die mögliche Gefährdung durch geeignete Warnhinweise aufmerksam gemacht werden. Möglich ist das z. B. durch einen entsprechenden Aufkleber mit der Aufschrift:

#### Verletzungsgefahr!

**Bitte nicht in den Abfallbehälter lehnen!**

S. a. Piktogramm



#### Hinweis:

Auch die seit 2000 hergestellten Kunststoff-Müllgroßbehälter mit Kindersicherungen in Form von Deckel mit Arretierungseinrichtungen, welche durch Zweihand-Bedienung geöffnet bzw. geschlossen werden, sollten gekennzeichnet werden, weil bei Fehlfunktion/Defekt der Zweihand-Bedienung der Sicherungsmechanismus versagen kann. Zu bevorzugen sind KMGB in der sog. „Deckel-in-Deckel“-Ausführung. Diese Variante garantiert dauerhaft eine kindergesicherte Handhabung. Fragen dazu beantwortet Ihr Entsorgungsunternehmen, Ihre Wohnungsverwaltung oder der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLATV).

#### Redaktionsschluss

(Annahmeschluss für Beiträge von Kirchen, Vereinen, Verbänden usw.) für die nächste Ausgabe ist

**bis zum 19.01.2010, 12.00 Uhr.**

**Antrag**

**für die Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement“**

Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates Bad Frankenhausen vom 28.September 2006, Beschluss - Nr. 291-12/06, besteht die Möglichkeit, das verdienstvolle Wirken von Bürgern, Unternehmen, Vereinen und Einrichtungen zum Wohle der Stadt und ihrer Menschen mit dem „Ehrenpreis der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement“ zu würdigen. *(Einsendeschluss: 31. Dezember 2009 bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen)*

**Name und Anschrift des Antragstellers:**

.....  
.....  
.....  
.....

**Vorschlag zur Auszeichnung**

Name und Anschrift:

.....  
.....  
.....

**Begründung des Vorschlages:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

*(falls der Platz zur Begründung nicht ausreichend sein sollte, können zusätzliche Blätter verwendet werden)*

.....

Unterschrift des Antragstellers

Stempel

.....

Datum:

## Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen  
Der Standortälteste

### Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für StOÜbPI Bad Frankenhausen im Monat Dezember 2009

Anlg.: -1 -

- Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie Blindgänger zu berühren.**Es besteht Lebensgefahr!**
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671-53-4022, zu beantragen.
- Vorsicht!** Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
  - Schranken und gesetzte rote Flagge
  - Verbotsschilder
  - Absperrposten gekennzeichnet und dürfen in keiner Weise betreten werden.

Im Auftrag

**Gesemann**

StFw und Fw StOAngel

### Schießzeiten Standortübungsplatz (Dezember 2009)

Datum	Zeit
09.12.09	07.00 - 18.00
10.12.09	07.00 - 18.00
14.12.09	07.00 - 17.00
15.12.09	05.00 - 21.00
16.12.09	05.00 - 21.00
17.12.09	07.00 - 18.00

## Landratsamt Kyffhäuserkreis

### Fischereilehrgang

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft des Kyffhäuserkreises gibt bekannt, dass der nächste Fischereilehrgang am

**Freitag, den 05. Februar 2010 um 18:00 Uhr**

im Anglerheim des Sportfischereivereins „Thüringer Pforte“ e.V. in Bad Frankenhausen

beginnt.

Der Unterricht erstreckt sich über zwei Wochenenden jeweils von Freitag bis Sonntag. Der erste Wochenendblock wird vom 05.02 bis 07.02.2010 und der zweite Block wird vom 12.02. bis 14.02.2010 durchgeführt.

Alle Interessenten sind zu diesem Lehrgang recht herzlich eingeladen. Der Fischerprüfung wird voraussichtlich am 06.03.2010 in den Räumlichkeiten des Landratsamtes stattfinden.

Voranmeldungen nimmt die Untere Fischereibehörde unter der Telefonnummer: 03632/741-347 ab sofort entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Thiele**

Pressereferent

## Stadtbibliothek

### Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek



Was Weihnachten ist, haben wir fast schon vergessen.

Weihnachten ist mehr, als ein festliches Essen.

Weihnachten ist mehr, als Lärmen und Kaufen und durch neonbeleuchtete Strassen laufen.

Weihnachten ist Frieden, vergessene Stille, ein zum Guten sich öffnender Wille.

Ist Atemholen im Alltagshasten, in dunklen Tagen ein kurzes Rasten.

Weihnachten ist: Zeit für die Kinder haben, und auch für Fremde mal kleine Gaben.

Weihnachten ist mehr, als Geschenke schenken,

Weihnachten ist: mit dem Herzen denken.

Und alte Lieder beim Kerzenschein

- so -

sollte Weihnachten sein.

(Rotraud Schöne)

Mit diesem kleinen Gedicht, **liebe Leserinnen, Leser und Besucher** der Bibliothek, möchten wir Ihnen für Ihre Treue danken. Wir wünschen Ihnen allen frohe und besinnliche Weihnachtstage, ohne Stress und Ärger. Für das Jahr 2010 alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg. Heute möchten wir Ihnen wieder unsere Neuerwerbungen vorstellen. Zusätzlich haben wir auch wunderschöne weihnachtliche Medien für Sie bereitgestellt.

Zu den bekanntesten Öffnungszeiten sind wir **auch zwischen den Festtagen** für Sie da. Zum surfen und chatten im Internet stehen Ihnen zwei Arbeitsplätze zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, oder etwas verlängern wollen, können Sie uns auch eine E-Mail senden: [bibliothek@bad-frankenhausen.de](mailto:bibliothek@bad-frankenhausen.de)

### Schrödter, Sybille: Die Lebküchernerin

Nürnberg 1387 - eine der blühendsten Städte des Mittelalters, doch ein unwirtlicher Ort für eine junge Adelige, die gerade dem Kloster entflohen ist. Ihr bleibt nur eines: Sie gibt sich als Schwester ihrer Freundin aus, der ehemaligen Klosterköchin Agnes, und zieht zusammen mit ihr ins Haus von Agnes Verlobtem, einem Bäcker. Das wiederum passt dem künftigen Schwiegervater gar nicht, bis Benedicta ihm aus seinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hilft. Ihr Geheimrezept für Lebkuchen, das sie einst im Kloster entwickelte, rettet die Bäckerei... Sybille Schrödter zeichnet lebendig und historisch fundiert ein farbenprächtiges Bild vom mittelalterlichen Nürnberg.

### Hislop, Victoria: Das Herz der Tänzerin



Eine Liebe in Zeiten des Krieges, ein dunkles Geheimnis, das Generationen überdauert. Als Sonia nach Spanien reist, ahnt sie nicht, wie sehr die Geschichte des Landes auch das Schicksal ihrer Familie geprägt hat. Immer tiefer taucht Sonia ein in die Vergangenheit der Familie Ramírez, eine Vergangenheit, die auch für Sonia Folgen hat... Nach ihrem internationalen Bestseller „Insel der Vergessenen“ erzählt Victoria Hislop erneut voller Intensität und Poesie von einer großen Liebe.

### Bentfeld, Jo: Tod eines Trappers

Dies ist eine wahre Geschichte, nacherzählt so nahe an den überlieferten Fakten, als eben möglich. Es ist die historische Sage von einem Mann im Nordwesten Kanadas, dessen Eintreten für seine Freiheit noch heute, fast 70 Jahre danach, die Gemüter aufwühlt, Nachdenken auslöst und Partei ergreifen lässt...

### Bentfeld, Jo: Alaska Highway - Die „Traumstraße“ des Nordwestens

Eine Straße wird 50! Was ist das schon, wird mancher fragen. Tausende sind schon viel älter. Das ist ohne Zweifel richtig, aber hier ist die Rede von der Straße jener einzigen, die den Nordwesten des amerikanischen Kontinents erschließt und die von vielen die „Traumstraße“ genannt wird...

### White, Michael: Das Medici-Kristall

In Florenz untersucht die Archäologin Edie die mumifizierten Überreste der berühmten Medici-Familie und entdeckt im Rücken Cosimo de Medicis einen fluoreszierenden Splitter. Edie begreift, dass sie sich in ein tödliches Geheimnis verstrickt hat, als noch am selben Abend ein Kollege ermordet wird ...

### Omari, Laila El: Der Orchideenpalast



Aufbruch im Paradies. Eine große Liebe, die nicht sein darf und ein dunkles Familiengeheimnis, das im Verborgenen lauert.

Ceylon 1847: Melissa wächst auf der Kaffeepflanzung ihres Vaters auf. Als eines Tages ihr englischer Cousin Hayden nach Zhilan Palace kommt, gerät Melissas Leben aus den Fugen. Denn Hayden entdeckt nicht nur seine Liebe zu Melissa, sondern er führt ihr auch vor Augen, dass Zhilan Palace bei weitem kein friedliches Paradies ist. Stück für Stück kommt Hayden einem dunklen Familiengeheimnis auf die Spur. Und damit setzt er Melissa einer großen Gefahr aus, denn ihr Vater ist nicht der Mann, der er vorgibt, zu sein.

**Gerritsen, Tess: Leichenraub**

Die Knochen, die Julia Hamill beim Gärtnern auf dem neu erstandenen Grundstück entdeckt, sind viel zu alt, um Nachforschungen zu rechtfertigen. Zumindest aus polizeilicher Sicht. Julias Interesse aber ist geweckt, denn die Frau starb keines natürlichen Todes. Welches Geheimnis umgibt das charmant-heruntergekommene Häuschen, in dem Julia nach der Scheidung auf einen Neuanfang gehofft hat? Als sich ein greiser Verwandter der Vorbesitzerin meldet, der im Nachlass auf merkwürdige Briefe und Zeitungsausschnitte gestoßen ist, begibt sich Julia auf eine Reise ins Jahr 1830.

Gerritsen verwebt historischen Roman, Medizingeschichte und Thriller.

**Sachbücher****Karusseit, Ursula: Wege übers Land und durch die Zeiten**

Sie ist eine der populärsten ostdeutschen Schauspielerinnen: Ursula Karusseit. 1968 spielte sie die Hauptrolle in einem »Straßenfeger« des Adlershofer Fernsehens: »Wege übers Land«, einem Fünfteler von Helmut Sakowski. Sie war am Deutschen Theater Berlin die Elsa in der legendären Inszenierung »Der Drache« von Jewgeni Schwarz, Regie: Benno Besson der späteren Ehemann der Karusseit. Jahrzehntlang prägte sie das Ensemble der Volksbühne mit, heute ist sie vielen Menschen vor allem durch ihre Charlotte Gauss in der beliebtesten TV-Serie des MDR »In aller Freundschaft« bekannt.

**Delp, Christoph: Das große Fitnessbuch Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer**

Dieses Buch berücksichtigt alle Aspekte der körperlichen Fitness. Es beinhaltet die besten Übungen und Trainingsformen für Ausdauer, Kraft und Beweglichkeit - veranschaulicht durch zahlreiche Bilder und ergänzt durch detaillierte Beschreibungen der körperlichen Grundlagen und einer sinnvollen Ernährung. Besonders hilfreich sind spezielle Trainingsprogramme für Ausdauer, Fettabbau und Muskelaufbau, die dieses Buch zu einer Art Personal Trainer für Studio- und Heimtraining machen. Ein Buch für all diejenigen, die großen Wert auf nachhaltiges Training statt auf Trends und Lifestyle legen.

**Wötzel, Rudolf: Über die Berge zu mir selbst Ein Banker steigt aus und wagt ein neues Leben**

Aus der Glitzerwelt der Bankentürme in die Einsamkeit der Berggipfel März 2007. Die internationalen Finanzmärkte sind in glänzender Verfassung. Rudolf Wötzel, Deutschlandchef der Sektion Mergers & Acquisitions bei der globalen Investmentbank Lehman Brothers, nimmt aus freien Stücken seinen Hut. Sein Grund: Sinnkrise, Burnout, Zweifel am System. Seine Absicht: die Hochgebirgs-Kämme der Alpen zu Fuß zu überqueren, von Salzburg bis Nizza. Ein Mensch, der das durchhält, ist ein Leistungsjunkie. Aber auch einer, der auf der Suche nach sich selbst ist. Ein Bergpilger. Ein Mensch, der in unendlich vielen Stunden der Einsamkeit seine persönlichen Prägungen und seine schillernde Vergangenheit verarbeitet. Der durch intensive Begegnung mit der wilden Natur und mit den Menschen der Berge endlich zu sich selbst findet. Die packende Geschichte einer radikalen Neuorientierung.

**Ambach, Christian: Bushido - Die Welt des Kampfsports**

Mit seinen beeindruckenden Bildern und gehaltvollen Texten bietet dieses Buch einen tiefen Einblick in die populärsten Kampfsportarten: Aikido, Karate, Taekwondo, Muay Thai, Kickboxen, Kendo, Judo, Ju Jitsu und Kung Fu. Kampfsportbegeisterte lernen Geschichte, Tradition, Charakter, Ausrüstung und Techniken der einzelnen Stile kennen. Mit wertvollen Tipps zu Training und Wettkampf.

**Bücher für Kindergarten und Schule****Prinzessin Lillifee**

Prinzessin Lillifee kümmert sich von morgens bis abends um die Tiere, die rund um ihr Schloss leben. Und vergisst dabei sogar die Einladung zu ihrem allerersten Feenball! Als die Maus Clara sie daran erinnert, ist es fast zu spät. Woher soll Lillifee nur so schnell ein Ballkleid bekommen? Da haben ihre Freunde, die Tiere, eine Idee und diesmal helfen sie Lillifee.

**Mannel, Beatrix: Feuerwehrgeschichten**

Einsatz für die Feuerwehr! Tina soll auf Kaa, die Schlange ihres Bruders, aufpassen. Doch schon ist es passiert: Kaa ist einfach ausgebüxt. Luisa dagegen glaubt, dass es auf Oma Ilse Dachboden spukt. Vielleicht können unerschrockene Feuerwehrmänner die Gespenster einfangen? Auch Harry Hase will auf keinen Fall später ein Hasenfuß werden. Dann schon lieber ein Feuerwehrhase?

**Siegner, Ingo: Der kleine Drache Kokosnuss und die wilden Piraten**

Ein neues Abenteuer für den mutigen Drachen Kokosnuss und seine Freundin Matilda! In *Der kleine Drache Kokosnuss und die wilden Piraten* geraten die beiden Freunde in die Fänge des berühmtesten Piratenkapitäns Schlimmer Jim, der sie an Bord der Flotten Berta in Ketten legen lässt. Doch auf dem Schiff bricht eine Meuterei aus und so finden sich der Piratenkapitän, der Drache und das Stachelschwein bald auf einer einsamen Insel wieder. Doch zum Glück hat Kokosnuss eine seiner genialen Ideen und zu dritt schaffen sie es nicht nur, die Insel zu verlassen, sondern auch den Seeräuber Narben-Nasen-Norbert zu überlisten und ein Piratenschiff zu erobern.

**Meadows, Daisy: Die fabelhaften Zauberfee: Trixi Tausendschön**

Das Jubiläum des Feenkönigs und der Feenkönigin soll gefeiert werden. Doch Jack Frost hat seine Kobolde beauftragt, die Partyfeen zu bestehen. Ohne den magischen Feenstaub aus ihren Partytäschchen, können die Feen dem Fest nicht den besonderen, zauberhaften Glanz verleihen. Die große Feier droht auszufallen...

**Osborne, M.P.: Das verwunschene Einhorn (Das magische Baumhaus)**

Mitten in New York ist ein Einhorn versteckt! Merlin beauftragt Anne und Philipp, es zu suchen und zu befreien, denn ein Zauber hält es seit vielen Jahren in der Stadt gefangen. In einem Museum entdecken sie das Zauberwesen, doch plötzlich tauchen zwei Verfolger auf, die das Einhorn entführen wollen...

**Kika: Hilferuf per sms**

Nicola muss mit ihren Eltern von Berlin nach Frankfurt umziehen und findet das einfach nur schrecklich! Ihren Fast-Freund Marko verliert sie dadurch - und mit ihrer besten Freundin Eyleen kann sie nur noch chatten. Plötzlich ändert sich das öde Frankfurter Leben. Per SMS erhält Nicola einen Hilferuf! Wer hat ihn gesendet? Handelt es sich um einen Scherz, oder steckt wirklich jemand in der Klemme? Dramatische Ereignisse folgen...

**Soehny, Edit: Die Verräterin**

Der 13jährige Thomas ist verzweifelt auf der Suche nach einem Mädchen, mit dem er seine ersten Erfahrungen machen kann. Biggi, seine Kindergartenfreundin sieht er eher nur als guten Kumpel. Als die plötzlich mit dem coolen Rob geht, fühlt sich Thomas verraten und merkt auf einmal, dass er verliebt ist. Thomas sieht rot und der Kampf um Biggi beginnt.

**Ullrich, Hortense: Andere Länder - andere Küsse (Freche Mädchen, freche Bücher)**

Damit frechen Mädchen in den Ferien nicht langweilig wird: der Jojo erwartet eine französische Austauschschülerin. Eigentlich kein Problem — wenn Jojo nicht so schon genug zu tun hätte: mit ihrer nervigen Schwester, mit ihrer Mutter, die in der Küche eine wandelnde Katastrophe ist, und mit ihrer Liebeskummer-geplagten besten Freundin Lucilla. Und dann entpuppt sich die Austauschschülerin Nicola auch noch als Junge! Eigentlich ist Nicola ein Schatz — und dazu kocht er noch großartig. Doch er ist auch unsterblich in die arrogante Französin verliebt, die bei Lucilla wohnt. Und damit nimmt das Verhängnis seinen Lauf. Denn wie üblich kann Jojo es nicht lassen, Schicksal zu spielen. Doch ihre Verkopplungsversuche gehen ganz schön nach hinten los...

**DVD****Dr. Dolittle Teil 1 - 4****Evita****Genug****... und dann kam Polly**

**CD**

**Söhne Mannheims: IZ on**  
**Marquess: Compania del sol**  
**Hannah Montana : the movie**  
**Cassandra Steen: Darum leben wir**  
**Silbermond: Nichts passiert**  
**Sportfreunde Stiller: MTV unplugged in New York**

**Wir gratulieren**

*Goldene Hochzeit*

*Schön ist eigentlich alles, das man mit Liebe betrachtet*  
 Christian Morgenstern



Das Fest der Goldenen Hochzeit feierte am 26.11.2009  
**Helga und Wilfried Ehrenberg**  
 in Bad Frankenhausen.  
 Schon seit den Morgenstunden stellten sich zahlreiche Angehörige, Freunde, Verwandte und Bekannte ein, um dem Goldenen Paar zu gratulieren.  
 In die Schar der Gratulanten reihte sich auch Bürgermeister M. Strejc ein, der im Namen der Stadt die herzlichsten Glückwünsche übermittelte.  
 Gleichzeitig wünschte er Familie Ehrenberg für die kommenden, gemeinsamen Jahre alles Gute und viel Gesundheit.

**Die Stadt Bad Frankenhausen gratuliert**

- 11.12. zum 65. Geburtstag Herr Schunk, Klaus
- 12.12. zum 78. Geburtstag Frau Hilbrecht, Hilde  
OT Udersleben
- 12.12. zum 74. Geburtstag Herr Kronberg, Jürgen
- 12.12. zum 84. Geburtstag Herr Meuren, Erwin
- 12.12. zum 76. Geburtstag Frau Probst, Margarethe
- 13.12. zum 85. Geburtstag Herr Günther, Paul
- 13.12. zum 71. Geburtstag Herr Haase, Gerdi  
OT Esperstedt
- 13.12. zum 68. Geburtstag Frau Halbhuber, Christa  
OT Esperstedt
- 13.12. zum 74. Geburtstag Frau Haselhuhn, Christa
- 13.12. zum 76. Geburtstag Frau Seelmann, Elisa
- 14.12. zum 71. Geburtstag Herr Kalklösch, Horst  
OT Esperstedt
- 14.12. zum 67. Geburtstag Herr Kruß, Hans-Joachim
- 14.12. zum 71. Geburtstag Herr Lange, Gerhard  
OT Udersleben
- 14.12. zum 88. Geburtstag Herr Liese, Walter
- 14.12. zum 74. Geburtstag Frau Schilling, Gertrud
- 15.12. zum 72. Geburtstag Frau Ehrhardt, Christa
- 15.12. zum 81. Geburtstag Frau Jarzombski, Christa
- 15.12. zum 69. Geburtstag Herr Lehmann, Uwe
- 15.12. zum 69. Geburtstag Herr Ritter, Gerhard
- 16.12. zum 75. Geburtstag Frau Kell, Gerda
- 16.12. zum 83. Geburtstag Frau Schulze, Susanne
- 17.12. zum 82. Geburtstag Frau Haselhuhn, Helga  
OT Seehausen
- 17.12. zum 74. Geburtstag Frau Marquardt, Ilse
- 17.12. zum 72. Geburtstag Frau Wedekind, Helga

- 18.12. zum 68. Geburtstag OT Seehausen
- 18.12. zum 75. Geburtstag Herr Neblung, Otto
- 18.12. zum 74. Geburtstag OT Esperstedt
- 18.12. zum 77. Geburtstag Frau Rumpf, Ursula
- 19.12. zum 88. Geburtstag Frau Schnelle, Renate
- 19.12. zum 66. Geburtstag Herr Tiepner, Fritz
- 19.12. zum 71. Geburtstag OT Udersleben
- 19.12. zum 70. Geburtstag Frau Damerow, Hildegard
- 19.12. zum 79. Geburtstag Frau Förster, Heide
- 19.12. zum 77. Geburtstag Herr Möller, Rolf
- 19.12. zum 72. Geburtstag Herr Schäl, Werner
- 20.12. zum 80. Geburtstag Herr Schmidt, Lothar
- 20.12. zum 80. Geburtstag Herr Schweser, Gerhard
- 20.12. zum 70. Geburtstag Herr Siegel, Hilmar
- 21.12. zum 80. Geburtstag zum 80. Geburtstag Herr Eilhardt, Heinz
- 21.12. zum 82. Geburtstag zum 82. Geburtstag Herr Schulz, Alfred
- 22.12. zum 70. Geburtstag OT Udersleben
- 22.12. zum 91. Geburtstag Frau Thielicke, Rosemarie
- 22.12. zum 85. Geburtstag Herr Ehrenberg, Paul
- 22.12. zum 77. Geburtstag Herr Volkland, Gerhard
- 22.12. zum 92. Geburtstag Herr Böhme, Karl-Heinz
- 24.12. zum 72. Geburtstag Frau Kaiser, Lina
- 24.12. zum 68. Geburtstag Frau Rudolph, Charlotte
- 24.12. zum 75. Geburtstag Frau Tegtmeyer, Inge
- 24.12. zum 95. Geburtstag Frau Thiemer, Helene
- 25.12. zum 73. Geburtstag OT Udersleben
- 25.12. zum 70. Geburtstag Frau Apel, Inge
- 25.12. zum 77. Geburtstag Herr Nagel, Gerhard
- 25.12. zum 77. Geburtstag Frau Pollak, Elfriede
- 26.12. zum 78. Geburtstag Frau Schuchardt, Martha
- 26.12. zum 71. Geburtstag Herr Herold, Kurt
- 26.12. zum 65. Geburtstag Frau Lange, Christel  
OT Udersleben
- 26.12. zum 81. Geburtstag Frau Manz, Ingeborg
- 26.12. zum 76. Geburtstag Frau Marschick, Dora  
OT Udersleben
- 27.12. zum 85. Geburtstag Herr Buttke, Siegfried  
OT Seehausen
- 27.12. zum 66. Geburtstag Frau Glatzel, Kornelia
- 27.12. zum 71. Geburtstag Herr Lange, Werner  
OT Udersleben
- 27.12. zum 76. Geburtstag Frau Schröter, Waldtraut
- 27.12. zum 76. Geburtstag Frau Wetterau, Gertrud
- 28.12. zum 76. Geburtstag Frau Ehrhardt, Christa
- 29.12. zum 82. Geburtstag Frau Otto, Brigitte
- 29.12. zum 72. Geburtstag Frau Schenk, Ingrid
- 29.12. zum 69. Geburtstag Frau Schönanu, Marga
- 30.12. zum 71. Geburtstag Herr Tegtmeyer, Klaus
- 30.12. zum 65. Geburtstag Frau Hahn, Christa
- 30.12. zum 76. Geburtstag Frau Hoppe, Dietlinde  
OT Esperstedt
- 30.12. zum 67. Geburtstag Frau Hüttig, Lieselotte
- 31.12. zum 68. Geburtstag Herr von Loga, Klaus-Peter
- 31.12. zum 85. Geburtstag Herr Engel, Hartmut
- 31.12. zum 69. Geburtstag Herr Habberger, Hans-Jürgen
- 31.12. zum 77. Geburtstag Herr Schadeberg, Wolfgang
- 31.12. zum 77. Geburtstag Herr Schaub, Klaus
- 31.12. zum 77. Geburtstag Frau Cygan, Bärbel
- 31.12. zum 77. Geburtstag Frau Denich, Eleonore
- 31.12. zum 77. Geburtstag Frau Gehrhardt, Marion
- 31.12. zum 77. Geburtstag Herr Kretschmer, Joachim
- 31.12. zum 77. Geburtstag Herr Sahm, Herbert

**Monat Januar 2010**

- 01.01. zum 80. Geburtstag Frau Günther, Gertrud
- 01.01. zum 89. Geburtstag Frau Reimann, Selma
- 01.01. zum 74. Geburtstag Herr Schrepper, Rolf  
OT Seehausen
- 02.01. zum 72. Geburtstag Frau Beyersdorf, Lisbeth
- 02.01. zum 86. Geburtstag Herr Jacob, Horst
- 03.01. zum 70. Geburtstag Frau Haselhuhn, Ursula
- 03.01. zum 85. Geburtstag Frau Hillenhagen, Ingeburg  
OT Esperstedt
- 03.01. zum 65. Geburtstag Frau Illiger, Ilka
- 03.01. zum 88. Geburtstag Frau Johne, Gerda
- 03.01. zum 82. Geburtstag Frau Kratz, Brunhilde  
OT Esperstedt
- 03.01. zum 80. Geburtstag Frau Neubert, Martha
- 03.01. zum 72. Geburtstag Herr Spens, Harald
- 03.01. zum 71. Geburtstag Herr Ullrich, Max
- 04.01. zum 72. Geburtstag Frau Brumme, Maria  
OT Seehausen
- 04.01. zum 65. Geburtstag Herr Franke, Bernd
- 04.01. zum 82. Geburtstag Herr Hubbe, Hermann
- 04.01. zum 87. Geburtstag Frau Lidke, Erna  
OT Seehausen
- 04.01. zum 68. Geburtstag Herr Oeser, Günther
- 04.01. zum 66. Geburtstag Frau Richter, Heidemarie



05.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Herrmann, Edda OT Udersleben	18.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Zufall, Ruth
05.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Placht, Erika OT Seehausen	19.01.	zum 78. Geburtstag	Herrn Cygan, Hans
06.01.	zum 71. Geburtstag	Herrn Holub, Anton	19.01.	zum 79. Geburtstag	Herrn Gilewitsch, Alexander
06.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Keller, Erika OT Udersleben	19.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Groeschler, Waltraud
06.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Kulse, Irmgard OT Seehausen	19.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Küster, Dieter
06.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Pluska-Gumprecht, Renate	19.01.	zum 66. Geburtstag	OT Udersleben
06.01.	zum 70. Geburtstag	Herrn Schlegel, Günther OT Seehausen	19.01.	zum 65. Geburtstag	Frau Nadler, Karin
07.01.	zum 73. Geburtstag	Herrn Bartoszyk, Franz	19.01.	zum 84. Geburtstag	OT Seehausen
07.01.	zum 74. Geburtstag	Herrn Cygan, Fritz	20.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Schreier, Ingrid
07.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Cygan, Marie	20.01.	zum 80. Geburtstag	Herrn Setzepfandt, Herbert
07.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Linke, Roswitha OT Seehausen	20.01.	zum 86. Geburtstag	Herrn Blunk, Rolf
07.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Maurer, Anni	20.01.	zum 69. Geburtstag	Herrn Gießler, Kurt
07.01.	zum 65. Geburtstag	Frau Neumann, Heideleore OT Udersleben	21.01.	zum 84. Geburtstag	OT Udersleben
07.01.	zum 84. Geburtstag	Herrn Perlbach, Hans	21.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Kitzig, Hildegard
07.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Schönau, Gertraud	21.01.	zum 67. Geburtstag	Herrn Krause, Rudolf
07.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Setzepfand, Wolfgang OT Seehausen	21.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Vieluf, Erika
08.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Bauer, Christel	21.01.	zum 69. Geburtstag	Herrn Barthel, Rolf
08.01.	zum 74. Geburtstag	Herrn Blecher, Dieter	21.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Hedderich, Brigitte
08.01.	zum 74. Geburtstag	Herrn Blecher, Hans	21.01.	zum 80. Geburtstag	Herrn Schweser, Siegfried
08.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Grahmann, Wolfgang	21.01.	zum 66. Geburtstag	OT Esperstedt
08.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Grimm, Maria-Anna	22.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Werkmeister, Elisabeth
08.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Heise, Annaluise	22.01.	zum 66. Geburtstag	OT Udersleben
08.01.	zum 79. Geburtstag	Herrn Koch, Rolf	22.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Bickelhaupt, Gisela
08.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Kratz, Marianne	22.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Boldt, Monika
08.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Raschka, Doris	22.01.	zum 74. Geburtstag	Herrn Hoffmann, Gerhard
08.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Ritter, Margit	22.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Maue, Marga
08.01.	zum 76. Geburtstag	Herrn Schreiber, Rolf	22.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Ruckebeil, Werner
08.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Stolberg, Hildegard	22.01.	zum 72. Geburtstag	OT Seehausen
08.01.	zum 65. Geburtstag	Frau von Loga, Gudrun	23.01.	zum 86. Geburtstag	Frau Winzer, Erika
08.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Wiemann, Marie-Luise	23.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Barthel, Annelies
09.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Abicht, Annemarie OT Seehausen	23.01.	zum 86. Geburtstag	Frau Eichler, Käthe
09.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Erl, Elsbeth	23.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Exner, Ruth
09.01.	zum 69. Geburtstag	Herrn Köhler, Heinz	23.01.	zum 74. Geburtstag	OT Udersleben
09.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Rößler, Ursula	23.01.	zum 83. Geburtstag	Herrn Graf, Josef
09.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Rüger, Helga	23.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Töppe, Theresia
10.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Grömcke, Waltraud	24.01.	zum 77. Geburtstag	OT Seehausen
10.01.	zum 83. Geburtstag	Frau John, Erna	24.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Johlke, Helga
10.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Sroka, Rosemarie	24.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Körper, Hildegard
11.01.	zum 70. Geburtstag	Herrn Buchhold, Gerald	24.01.	zum 86. Geburtstag	Herrn Wedekind, Oskar
11.01.	zum 87. Geburtstag	Frau Dienemann, Käthe OT Esperstedt	24.01.	zum 78. Geburtstag	OT Seehausen
11.01.	zum 69. Geburtstag	Herrn Keck, Lothar	24.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Zickler, Ilsa
11.01.	zum 67. Geburtstag	Herrn Krause, Alfred	25.01.	zum 86. Geburtstag	Frau Modler, Erika
11.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Walter, Christa	25.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Müller, Edith
11.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Wohlgemuth, Uta	25.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Ruckebeil, Hannelore
12.01.	zum 69. Geburtstag	Herrn Eisenhut, Erwin OT Esperstedt	25.01.	zum 67. Geburtstag	OT Seehausen
12.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Landes, Christa	25.01.	zum 74. Geburtstag	Herrn Schreiber, Hans-Joachim
12.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Lenski, Lisa OT Esperstedt	26.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Benwitz, Helga
12.01.	zum 76. Geburtstag	Herrn Müller, Fritz	26.01.	zum 67. Geburtstag	Herrn Boßmann, Werner
13.01.	zum 78. Geburtstag	Herrn Gebhardt, Kurt	26.01.	zum 71. Geburtstag	Herrn Linke, Horst
13.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Rohse, Irmgard	26.01.	zum 68. Geburtstag	OT Seehausen
13.01.	zum 65. Geburtstag	Frau Speer, Charlotte	26.01.	zum 78. Geburtstag	Frau Oeser, Gisela
14.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Niehoff, Monika OT Seehausen	26.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Schwarz, Margarete
15.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Adelmeyer, Christa	26.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Zachariae, Ingeburg
15.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Jahn, Helga OT Udersleben	27.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Haselhuhn, Dieter
15.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Kühnel, Marianne OT Udersleben	27.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Mittag, Jenni
15.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Michel, Wolfgang	27.01.	zum 75. Geburtstag	OT Esperstedt
15.01.	zum 84. Geburtstag	Frau Schulze, Ottilie	27.01.	zum 78. Geburtstag	Herrn Radke, Adolf
15.01.	zum 96. Geburtstag	Frau Vollmar, Elisabeth	27.01.	zum 78. Geburtstag	Frau Stein, Sonja
16.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Bust, Johanna	27.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Zacher, Helga
16.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Damm, Gerold OT Seehausen	28.01.	zum 65. Geburtstag	Frau Grahmann, Annemarie
16.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Wallraf, Ilse	28.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Günther, Ursula
17.01.	zum 95. Geburtstag	Frau Baumann, Anneliese OT Esperstedt	28.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Jäschke, Ruth
17.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Dölle, Elfriede	29.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Kretschmer, Gisa
17.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Gladbach, Ingrid	29.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Linke, Christa
17.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Kirchhof, Rosalinde	29.01.	zum 70. Geburtstag	OT Udersleben
17.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Müller, Ruth	30.01.	zum 83. Geburtstag	Frau Pietzsch, Erika
18.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Pfrogner, Inge	30.01.	zum 85. Geburtstag	Herrn Clauberg, Karl
			30.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Erfurth, Hildegard
			30.01.	zum 87. Geburtstag	Frau Herfurth, Marlene
			30.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Kozak, Wally
			30.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Kristek, Eva
			30.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Schweser, Ursula
			30.01.	zum 82. Geburtstag	OT Esperstedt
			31.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Stüber, Rosa
			31.01.	zum 65. Geburtstag	OT Udersleben
			31.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Kempe, Ingeburg
			31.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Kühnold, Ingrid
			31.01.	zum 73. Geburtstag	Herrn Liebetau, Horst
			31.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Neugebauer, Sieglinde
					Frau Ringleb, Ursula



## Kirchliche Nachrichten

### Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen



#### Ev.-Luth. Pfarramt Bad Frankenhausen

Pfarrer Andreas Barth SJB  
Jungfernstieg 7, 06567 Bad Frankenhausen  
Tel. (034671) 79862 • Fax (034671) 54016  
E-Mail: pfarramt@kirche-bad-frankenhausen.de

#### Superintendentur

Superintendent Roland Voigt  
Tel. (034671) 62614 • Fax (034671) 62644  
E-Mail: suptur.bf-s@t-online.de  
geöffnet Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Kantorat

zur Zeit nicht besetzt. Kontakt bitte über das Pfarramt.

#### Jugendwart Michael Göpfert

Tel. (034671) 55009  
E-Mail: goepfert@gmx.net

#### Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

Peter Zimmer  
Tel. (034671) 77392

#### Internetadresse der Kirchgemeinde

www.kirche-bad-frankenhausen.de

#### Besuchen Sie auch ...

www.sos-unterkirche.de  
www.musikfeste-seit-1810.de  
www.strobel-orgel.de

#### Kreisstelle für Diakonie

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung in Bad Frankenhausen (Beratungsgespräche / Sozialberatung; Hilfe beim Umgang mit Behörden; Mutter-Kind-Kuren; Familien-Erholung; Hausbesuche; Gruppenangebote). Besuche, Gespräche, Hausbesuche können telefonisch unter (034671) 6990 vereinbart werden.

### GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

#### Freitag, 11. Dezember 2009

15.00 Uhr Gottesdienst mit Chor im AWO-Seniorenheim, Stiftstraße 3

#### Sonntag, 13. Dezember 2009 - 3. Advent

10.00 Uhr (!) Familiengottesdienst mit Einführung von Schulpastorin Christiane Bertling-Beck im Gemeindesaal der Unterkirche

#### Mittwoch, 16. Dezember 2009

14.30 Uhr Adventsnachmittag

#### Sonntag, 20. Dezember 2009 - 4. Advent

9.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal der Unterkirche

#### Donnerstag, 24. Dezember 2009 - Heiliger Abend

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Unterkirche

18.00 Uhr Christvesper in der Unterkirche

#### Freitag, 25. Dezember 2009 - Heiliges Christfest / 1. Weihnachtsfeiertag

9.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Gemeindesaal der Unterkirche

#### Samstag, 26. Dezember 2009 - Heiliges Christfest / 2. Weihnachtsfeiertag

16.00 Uhr musikalischer Gottesdienst im Gemeindesaal der Unterkirche

#### Sonntag, 27. Dezember 2009 - 1. Sonntag nach dem Christfest

*kein* Gottesdienst in Bad Frankenhausen

#### Donnerstag, 31. Dezember 2009 - Altjahresabend

17.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Gemeindesaal der Unterkirche

18.30 Uhr Orgelkonzert zum Jahreswechsel in der Unterkirche

#### Freitag, 1. Januar 2010 - Neujahrstag

17.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Gemeindesaal der Unterkirche

#### Sonntag, 3. Januar 2010 - 2. Sonntag nach dem Christfest

*kein* Gottesdienst in Bad Frankenhausen

#### Mittwoch, 6. Januar 2010 - Epiphania

19.00 Uhr liturgische Abendandacht im Gemeindesaal der Unterkirche

### regelmäßige Veranstaltungen

#### Chöre

Die *Kantorei* trifft sich immer montags um 19.30 Uhr in der Turmstube der Unterkirche.

Der *Kinderchor* findet z. Zt. nicht statt.

Der *Posaunenchor* trifft sich immer freitags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Oldisleben zur Probe.

Eine herzliche Einladung für alle, die Lust am Singen/Musizieren haben und in einem der Chöre mitwirken wollen. Informationen und Kontakt über das Pfarramt: Tel. 79862 oder per E-Mail an pfarramt@kirche-bad-frankenhausen.de.

#### Christenlehre („Kinder-Club“) für alle Kinder der Klassen 2-6

findet bis auf Weiteres bei den Pfadfindern in Allstedt statt, immer donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Mitfahrgelegenheit über Jugendwart Michael Göpfert, Treffpunkt donnerstags 16.00 Uhr an der Unterkirche. Weitere Informationen über Tel. 55009.

#### Der nächste Konfirmandenunterricht

findet am **12. Dezember 2009** in Bad Frankenhausen statt.

#### Junge Gemeinde

findet wegen mangelnder Beteiligung zurzeit nicht statt.

Die *Jungsenioren* treffen sich in der Regel am zweiten Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im kleinen Gemeinderaum der Unterkirche. Das nächste Treffen ist für den **10. Dezember 2009** geplant. Nähere Informationen über Frau Gödicke (Tel. 62741).

#### Landeskirchliche Gemeinschaft

immer dienstags um 15.00 Uhr bei Familie Ernst, Erfurter Straße 34 (Eingang Untergelgen).

### ... UND NOCH EINIGE INFORMATIONEN

#### Offene Kirche im Advent

Auch in diesem Jahr halten wir die Unterkirche an den Advents-Samstagen (28. 11., 5. 12., 12. 12. und 19. 12.) jeweils von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr zur Stille und Besichtigung offen. Es erwarten Sie dazu auch ein Adventsbasar, Kirchenkaffee und jeweils ab 16.15 Uhr adventliche Orgelmusik. Sie sind dazu herzlich eingeladen!

#### Anmeldungen zur Jubelkonfirmation (Goldene/Diamantene/Eiserne/Gnadenkonfirmation)

Wer im nächsten Jahr (2010) Goldene, Diamantene, Eiserne oder Gnadenkonfirmation feiert, den bitten wir freundlich, sich schon jetzt im Pfarramt zu melden. Da wir nicht (mehr) alle Adressen haben, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Haben Sie noch Kontakt zu denen, die mit Ihnen konfirmiert wurden, dann seien Sie doch bitte bei der Kontaktaufnahme behilflich.

*Die Jubelkonfirmation wird 2010 wegen des Jubiläums „200 Jahre Erste Deutsche Musikfeste“ bereits am 2. Mai 2010 (Sonntag Kantate) stattfinden. Wir bitten um freundliche Beachtung.*

**Anmeldungen zu Taufen, Trauungen, Krankensalbungen, Krankenabendmahl bzw. Hausabendmahl, Aussegnungen und christlichen Bestattungen** sind jederzeit über das Ev.-Luth. Pfarramt (Tel. 79862) möglich.

Auch Anmeldungen zu kirchlichen Feiern bei Silberner/Goldener/Diamantener Hochzeit und anderen Familienfeiern nehmen wir gern hier entgegen - möglichst 6-8 Wochen im voraus.

#### Kirchenbesichtigungen

sind in der Zeit von Oktober bis April nur nach telefonischer Voranmeldung über das Pfarramt möglich.



### Katholische Kirchgemeinde Maria Himmelfahrt

#### Filialgemeinde der Pfarrei Sondershausen

Ihre Ansprechpartner sind:  
**Pfarrer Johannes Preis**  
Weidengasse 19  
06567 Bad Frankenhausen  
Tel.: 034671 / 62019

**Pfarrer Günter Albrecht**  
Richard-Wagner-Straße 1  
99706 Sondershausen  
Tel/Fax: 0 36 32 / 78 80 01

### Gedanken zum 3. Adventssonntag - 13. Dezember 2009

#### 1. Lesung aus dem Buch Zefánja 3,14-17 (14-18a)

Dein Gott jubelt über dich und frohlockt

#### 2. Lesung aus dem Brief des Apostels Paulus an die Philipper 4,4-7

Der Herr ist nahe

*Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Lukas 3,10-18*

Was sollen wir also tun?

DA FRAGEN IHN DIE LEUTE: WAS SOLLEN WIR ALSO TUN? LK 3,10

Immer wieder stellt sich jedem von uns diese Frage, im Großen wie im Kleinen: Was soll ich tun? [...] Wer so fragt, hat schon viel „getan“. Er stellt sich den ihn herausfordernden Entscheidungen sehr bewusst. Er lässt sich nicht treiben und lässt nicht andere über sich entscheiden. [...] Wer hinterfragt, wer in die Tiefe vordringt und sich nicht mit vorschnellen Antworten begnügt, kommt letztlich zu den Fragen nach seinem Woher, seinem Wohin, seinem Warum. So findet der fragende Mensch über seine Endlichkeit hinaus den Weg ins Unendliche: denn er fragt nach dem tiefsten Grund und dem letzten Ziel alles dessen, was ist: warum ist überhaupt etwas und nicht vielmehr nichts? [...] „Was sollen wir tun?“ (Lk 3,10) Christen versuchen Maß zu nehmen an Jesus Christus: Sein Leben, seine Worte sollen immer mehr der Maßstab unseres Handelns werden. Die Heilige Schrift kann uns nicht klare Anweisungen für alle Felder unseres Handelns geben, aber sie trägt uns immer wieder auf, uns an den Weisungen und am Leben, an der Person Jesu Christi zu orientieren. Er gehört in die Mitte unseres Fragens, Entscheidens und Handelns. Er ist das Maß und die Mitte, ohne diese Mitte verlieren wir unseren Maßstab und werden orientierungslos wie ein Rad ohne Nabe, fallen auseinander.

*Weihnachtsbischof Dr. Heiner Koch, Köln*

### Gedanken zum 4. Adventssonntag - 20. Dezember 2009

#### 1. Lesung aus dem Buch Micha 5,1-4a

Aus dir wird der hervorgehen, der über Israel herrschen soll.

#### 2. Lesung aus dem Hebräerbrief 10,5-10

Ja, ich komme, um deinen Willen, Gott, zu tun.

*Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Lukas 1,39-45*

Wer bin ich, dass die Mutter meines Herrn zu mir kommt?

SELIG IST DIE, DIE GEGLAUBT HAT, DASS SICH ERFÜLLT, WAS DER HERR IHR SAGEN LIESS.

LK 1,45

Manchmal erweckt das Weihnachtsfest heutzutage in unseren Breiten den Eindruck, nur noch ein großartiger goldener Rahmen zu sein; das Bild aber, dessentwegen man ihn angefertigt hat, ist verblasst, überfärbt oder ersetzt. Wer feiert Weihnachten noch bewusst als Geburtsfest Jesu von Nazaret, als Ankunft des Sohnes Gottes auf Erden? [...] Für Christen ist Gott nicht nur ein höchstes Prinzip, ein absolutes Sein, eine unpersönliche Schicksalsmacht, sondern jemand, zu dem man trotz seiner Unbegreiflichkeit „Du“ sagen kann. Und mit der Person des Juden Jesus, der in Palästina gelebt hat, verbindet sich der Glaube, dass in ihm Gott selbst in die Weltgeschichte eingegangen ist und anfassbar wurde, ja dass er gewissermaßen das authentische Bild des unsichtbaren Gottes, aber auch der Inbegriff des exemplarischen Menschen sei. [...] Christlicher Glaube ist auf Gemeinschaft angelegt und erschöpft sich nicht in religiösen Gefühlen. Gegen allen Egoismus und alle Gleichgültigkeit drängt er zum Handeln: zum Einsatz für die Menschenwürde und das Gemeinwohl, für soziale Gerechtigkeit und einen barmherzigen Umgang miteinander. Dabei erliegt er aber nicht der Illusion, das Paradies auf Erden errichten zu können. Er kennt auch eigenes Versagen, weiß um alle Unvollkommenheit und Sünde und hofft doch immer wieder auf Gnade, Umkehr und Versöhnung.

*Bischof Dr. Gerhard Feige, Magdeburg*

### Gedanken zum Fest der Heiligen Familie - 27. Dezember 2009

#### 1. Lesung aus dem Buch Jesus Sirach 3,2-6.12-14 (3-7.14-17a)

Der Herr hat den Kindern befohlen, ihren Vater zu ehren und das Recht ihrer Mutter zu achten.

#### 2. Lesung aus dem Brief des Apostels Paulus an die Kolosser 3,12-21

Die Liebe ist das Band, das alles zusammenhält.

*Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Lukas 2,41-52*

Sie fanden Jesus im Tempel: er saß mitten unter den Lehrern.

NACH DREI TAGEN FANDEN SIE IHN IM TEMPEL; ER SASS MITTEN UNTER DEN LEHRERN, HÖRTE IHNEN ZU UND STELLTE FRAGEN.

LK 2,46

Die Kirche [...] feiert ein Fest der Familie, das Fest der Heiligen Familie. Ich muss freilich zugeben: Das Fest stammt erst aus dem Jahr 1920. [...] Das heutige Fest möchte unseren Blick auf die Bedeutung der Familie im Allgemeinen und der christlichen Familie im Besonderen lenken. Was dieses kirchliche Fest uns sagen möchte, ist zunächst einmal dies: Wir haben allen Grund, die Familie zu feiern. Meine Predigt möchte die Familie in das Licht des Glaubens rücken. Sie möchte helfen, 1. die Familie als ein Geschenk Gottes wahrzunehmen und 2. sie als bleibende Chance für ein gelingendes menschliches und christliches Leben zu würdigen. [...] Wir dürfen feiern, was Gott auch heute schenkt: dass ein Mann und eine Frau in Treue zueinanderstehen, dass sie Kindern das Leben schenken und ihnen helfen, ins Leben hineinzuwachsen, dass jüngere für ältere Familienmitglieder sorgen [...] Das Zusammenleben in der Familie ist Schule der Selbstlosigkeit. Es gibt keinen Ort, an dem

dies besser eingeübt werden kann als in der Familie: die Erfahrung, im Loslassen nicht ärmer, sondern reicher zu werden. [...] Familie ist und bleibt eine Schule der Mitmenschlichkeit, der Solidarität, der Fähigkeit zum Mitleid, zum Vergeben und Erbarmen. Diese Schule ist durch nichts zu ersetzen.

*Bischof Dr. Joachim Wanke, Erfurt*

### Gedanken zum 2. Sonntag der Weihnachtszeit - 03. Januar 2010

#### 1. Lesung aus dem Buch Sirach 24,1-2.8-12 (1-4.12-16)

Die Weisheit Gottes fasste Wurzel bei seinem ruhmreichen Volk

#### 2. Lesung aus dem Brief des Apostels Paulus an die Epheser 1,3-6.15-18

Gott hat uns im Voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus

*Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Johannes 1,1-18*

Das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt

UND DAS LICHT LEUCHTET IN DER FINSTERNIS, UND DIE FINSTERNIS HAT ES NICHT ERFASST.

JOH 1,5

Es werde Licht“, sagte Gott am Anfang der Schöpfung (Gen 1,3). Das war sein erstes Wort in die Schöpfung hinein. Gott ist ein Freund des Lebens. Darum will er, dass Licht in die Welt kommt. Die Wahrheit über Gott und den Menschen soll ans Licht kommen. In Christus, dem ewigen Wort Gottes, „war das Leben, und das Leben war das Licht der Menschen“ (Joh 1,4). „Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“ (Joh 1,14). [...] Wie gut und tröstlich ist es, dass die Geburt Jesu nicht nur einigen wenigen Auserwählten zugutekommt, nicht nur einem bestimmten Volk, einer Nation oder Rasse, sondern der ganzen Menschheit Heil schenkt! „Das Wort ist Fleisch geworden“ in Jesus Christus, in diesem Einen, der für alle steht! Er ist der Inbegriff aller Menschen. In ihm sind alle menschlichen Geschichten und Schicksale eingeschlossen. In ihm finden alle Freuden und Hoffnungen, aber auch alle Enttäuschungen und Leiden, alle Krisen und Kreuze ihren Sinn. Jesus Christus ist der Eine für alle!

*Bischof em. Dr. Viktor Josef Dammertz, Augsburg*

### Gedanken zum Sonntag der Taufe des Herrn - 10. Januar 2010

#### 1. Lesung aus dem Buch Jesaja 42,5a.1-4.6-7

Seht, das ist mein Knecht, an ihm finde ich Gefallen.

#### 2. Lesung aus der Apostelgeschichte 10,34-38

Gott hat Jesus gesalbt mit dem Heiligen Geist.

*Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Lukas 3,15-16.21-22*

Jesus ließ sich taufen; und während er betete, öffnete sich der Himmel. ZUSAMMEN MIT DEM GANZEN VOLK LIESS AUCH JESUS SICH TAUFE. UND WÄHREND ER BETETE, ÖFFNETE SICH DER HIMMEL, UND DER HEILIGE GEIST KAM SICHTBAR IN GESTALT EINER TAUBE AUF IHN HERAB, UND EINE STIMME AUS DEM HIMMEL SPRACH: DU BIST MEIN GELIEBTER SOHN, AN DIR HABE ICH GEFALLEN GEFUNDEN.

LK 3,21-22

Der Himmel, der sich bei der Taufe Jesu am Jordan öffnet, ist auch heute offen. Der Geist, der Jesus erfüllt und ihn als den Sohn Gottes offenbart hat, wirkt auch in der Kirche unserer Zeit. Was für uns Christinnen und Christen wesentlich ist, was wir als Kirche erfahren dürfen und was uns gnadenhaft geschenkt ist, das ist nicht unser Werk - es ist Geschenk der Erlösung und der Sendung durch Christus. Und es ist die erste Aufgabe unserer Verkündigung und unseres Einsatzes für die Kirche, dieses Glaubensbewusstsein zu vertiefen und es suchenden Menschen zu erschließen. An der Erfüllung dieser Aufgabe entscheidet sich, ob wir wirklich Kirche Jesu Christi sind. Wir sind also nicht eine Gemeinschaft, die nur aus sich selber lebt, nur aus unseren eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Planungen. Unsere Gemeinschaft lebt aus Gottes Kraft. Seine Verheißungen tragen uns durch die Zeit. Als Christin und als Christ bin ich gefragt: Sind mein Leben und mein Einsatz in der Welt erfüllt von einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus? Erfahre ich meine Sendung als Anruf Gottes aus dem offenen Himmel?

*Bischof Markus Büchel, St. Gallen*

### Gedanken zum 2. Sonntag im Jahreskreis - 17. Januar 2010

#### 1. Lesung aus dem Buch Jesaja 62,1-5

Wie der Bräutigam sich freut über die Braut, so freut sich dein Gott über dich.

#### 2. Lesung aus dem Ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther 12,4-11

Ein und derselbe Geist teilt einem jeden seine besondere Gabe zu, wie er will.

*Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Johannes 2,1-11*

So tat Jesus sein erstes Zeichen - in Kana in Galiläa

WAS ER EUCH SAGT, DAS TUT.

JOH 2,5B

Das ist der gute Rat, den wir als Christen von Maria empfangen. [...] Wir spüren: Mit dem guten Rat weist sie uns auf ihren Sohn hin - auf Jesus. Die einzige Weisung, die sie erteilt, ist der Hinweis auf das Wort Jesu. Das ist der gute Rat. [...] Sie ist die Mutter von dem, der zum guten Rat geworden ist, sie ist die leibliche Mutter des guten Rates Gottes, dessen, was uns Gott leibhaftig in Jesus geschenkt hat und rät. Wenn Gott Mensch wird, dann rät Gott, gut mit den Menschen umzugehen, dann rät er, die Würde des Menschen als etwas ganz Kostbares anzusehen,

dann rät Gott selbst: Der Spur Jesu zu folgen, schenkt Fülle des Lebens. [...] Die Kirche ist Geschöpf des Wortes. Lebt sie nicht aus dem Wort, kann sie Jesus nicht Gestalt geben - so wie die Mutter das Wort ganz leibhaft angenommen hat und es so der Welt austragen konnte.

*Bischof Dr. Felix Genn, Essen*

### Gedanken zum 3. Sonntag im Jahreskreis - 24. Januar 2010

#### 1. Lesung aus dem Buch Nehemia 8,2-4a.5-6.8-10

Man las aus dem Buch, dem Gesetz Gottes, vor und gab dazu Erklärungen, so dass die Leute verstehen konnten

#### 2. Lesung aus dem 1. Brief des Apostels Paulus an die Korinther 12,12-31a

Ihr seid der Leib Christi, und jeder einzelne ist ein Glied an ihm  
Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Lukas 1,1-4; 4, 14-21

Heute hat sich dieses Schriftwort erfüllt

DER GEIST DES HERRN RUHT AUF MIR; DENN DER HERR HAT MICH GESALBT. ER HAT MICH GESANDT, DAMIT ICH DEN AR-MEN EINE GUTE NACHRICHT BRINGE; DAMIT ICH DEN GEFANGENEN DIE ENTLASSUNG VERKÜNDE UND DEN BLINDEN DAS AUGENLICHT; DAMIT ICH DIE ZERSCHLAGENEN IN FREIHEIT SETZE UND EIN GNADENJAHR DES HERRN AUSTRUFTE. DA BEGANN ER, IHNEN DARZULEGEN: HEUTE HAT SICH DAS SCHRIFTWORT, DAS IHR EBEN GEHÖRT HABT, ERFÜLLT.

LK 4,18-19.21

Wie ein Blitz schlug es ein, als Jesus in der Synagoge von Nazaret das Wort ergriff. Recht harmlos hatte es begonnen. „Wie gewohnt“ war er am Sabbat in die Synagoge gegangen. Wie üblich hatte er als mündiges Mitglied der Gemeinde einen Abschnitt aus der Heiligen Schrift vorgelesen. Viele hatten das immer wieder auch so gehalten. Jetzt fragte man sich: „Was wird er wohl von der prophetischen Botschaft sagen? Sie verheißt eine glorreiche Zukunft, eine radikale Änderung der Verhältnisse, eine Erneuerung der Welt. Was hält er davon? Ist das ein schöner Traum, eine Utopie, eine ferne Zukunft?“ Da sagt Jesus: [...] „Heute hat sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, erfüllt!“ (Lk 4,21). Jesus erklärt damit: „Das, was als schönes Wort aus der Vergangenheit gewertet wurde oder als Schilderung einer fernen Zukunft, ist uns allen nah, ganz nah, hautnah, lebensnah. All das, was ihr gehört habt, wird jetzt Wirklichkeit, denn ich bin der vom Heiligen Geist Gesalbte und Gesandte. Die Zukunft hat schon begonnen. Die Weltenerneuerung ist da!“ [...] Wie ein Blitz kann es uns treffen, wenn wir erkennen, das „Heute“ Jesu gilt auch für diesen Tag, für diese Stunde! Heute soll sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, aufs Neue erfüllen!

*Bischof em. Dr. Paul-Werner Scheele, Würzburg*

### Gedanken zum 4. Sonntag im Jahreskreis - 31. Januar 2010

#### 1. Lesung aus dem Buch Jeremia 1,4-5.17-19

Zum Propheten für die Völker habe ich dich bestimmt

#### 2. Lesung aus dem 1. Brief des Apostels Paulus an die Korinther 12,31-13,13

Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; doch am größten unter ihnen ist die Liebe

#### Evangelium - Frohe Botschaft Jesu nach Lukas 4,21-30

Wie Elija und Elischa, so ist Jesus nicht nur zu den Juden gesandt  
AMEN, DAS SAGE ICH EUCH: KEIN PROPHET WIRD IN SEINER HEIMAT ANERKANNT.

LK 4,24B

Mit Jesus, mit seiner göttlichen Heilsbotschaft, deren Mitte er selbst ist, ist das Heute des Heils wirklich und wirksam angebrochen. Mit und in ihm ist die Schrift erfüllt. Es geht um den Anbruch der Vollendung und zugleich um die Annahme oder Ablehnung Christi und seines Heils durch die Menschen, durch jeden von uns: Gott nimmt unsere Freiheit ernst! So erscheint in dem Wort „Amen, das sage ich euch: Kein Prophet wird in seiner Heimat anerkannt“ bereits das Drama des Kreuzes. Zwei wesentliche Anhaltspunkte begegnen hier: das eigene Volk nimmt Jesus, den Messias, nicht an, damit wendet er sich darüber hinaus den Heiden zu - die Universalität der Heilsbotschaft und der missionarischen Tätigkeit wird erkennbar. Und man hört bereits das „Kreuzige ihn!“ (Lk 23,21) - das Heil führt über Leiden und Kreuz. In einem Bild: die vier Balken des Kreuzes umfassen alle Himmelsrichtungen, das Heil, die Erlösung und Vollendung in Christus ist allen Völkern und allen Menschen zugesprochen, denn durch „seinen Tod hat er den Tod besiegt und so allen Menschen den Zugang zum Heil erschlossen.“ (Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1019) Genau das sollten diejenigen bedenken, die das Kreuz aus dem öffentlichen Raum verbannen wollen!

*Bischof Dr. Walter Mixa, Augsburg*

### Gottesdienste

#### Freitag, den 11. Dezember 2009

17.00 Uhr Roratemesse

#### Sonntag, den 13. Dezember 2009

##### - 3. Adventssonntag -

14.00 Uhr Heilige Messe

#### Freitag, den 18. Dezember 2009

17.00 Uhr Roratemesse

#### Sonntag, den 20. Dezember 2009

##### - 4. Adventssonntag -

10.30 Uhr Heilige Messe

#### Donnerstag, den 24. Dezember 2009

##### - Heiliger Abend -

22.00 Uhr Christmette mit Krippenspiel

### Freitag, den 25. Dezember 2009

#### 1. WEIHNACHTSTAG

10.30 Uhr Festhochamt

#### Sonnabend, den 26. Dezember 2009

#### 2. WEIHNACHTSTAG

10.30 Uhr Heilige Messe

#### Sonntag, den 27. Dezember 2009

##### - Fest der Heiligen Familie -

10.30 Uhr Heilige Messe

17.00 Uhr Vesper im Klosterturm zu Göllingen

#### Donnerstag, den 31. Dezember 2009

##### - Silvester -

17.00 Uhr Jahresschlußbandacht

### Freitag, den 01. Januar 2010

#### -Neujahr - Hochfest der Gottesmutter-

10.30 Uhr Heilige Messe anschl. Neujahrsumtrunk

#### Sonntag, den 03. Januar 2010

##### - 2. Sonntag der Weihnachtszeit-

10.30 Uhr Heilige Messe

#### Mittwoch, den 06. Januar 2010

##### - Hochfest der Erscheinung des Herrn -

17.00 Uhr Heilige Messe

#### Freitag, den 08. Januar 2010

17.00 Uhr Abendmesse

#### Sonntag, den 10. Januar 2010

##### - Fest der Taufe des Herrn -

10.30 Uhr Heilige Messe

#### Freitag, den 15. Januar 2010

17.00 Uhr Abendmesse

#### Sonntag, den 17. Januar 2010

##### - 2. Sonntag im Jahreskreis -

10.30 Uhr Heilige Messe

#### Freitag, den 22. Januar 2010

17.00 Uhr Abendmesse

#### Sonntag, den 24. Januar 2010

##### - 3. Sonntag im Jahreskreis -

10.30 Uhr Heilige Messe

#### Freitag, den 29. Januar 2010

17.00 Uhr Abendmesse

#### Sonntag, den 31. Januar 2009

##### - 4. Sonntag im Jahreskreis -

10.30 Uhr Heilige Messe

17.00 Uhr Vesper im Klosterturm zu Göllingen

**Alle diese Angaben sind ohne Gewähr!**

**Bitte beachten Sie deshalb auch weiterhin Vermeldungen und Aushänge, um sich über mögliche Änderungen, oder weitere Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen in unserer Gemeinde zu informieren.**

### Informationen

Am Sonntag, den 13. Dezember 2009 werden alle Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde ganz herzlich zu einem adventlichen Rentnernachmittag eingeladen. Beginn ist um 14.00 Uhr mit der Heiligen Messe. Im Anschluß daran ist Beisammensein bei Kaffee und Kuchen im Pfarrsaal. Bitte beachten Sie, dass der Sonntagsgottesdienst für die ganze Gemeinde an diesem Tag erst um 14.00 Uhr sein wird.

Nach dem Dreikönigstag am 06. Jan. werden die Sternsinger wieder in unserer Gemeinde unterwegs sein.

Genauere Informationen hierzu erhalten Sie noch in den Vermeldungen und Aushängen.

Am Sonnabend, den 09.01.2010 ist für alle Schülerinnen und Schüler unserer Gemeinde der gemeinsame Religionsunterricht für den Monat Januar. Beginn ist um 08.45 Uhr.

Am Freitag, den 15. Januar ist wieder der alljährliche „Dankeschön-Abend“ in unserer Gemeinde. Alle, die mit Rat und Tat im vergangenen Jahr in unsere Kirche und Gemeinde tätig waren, sind herzlich zu diesem Abend eingeladen. Beginn ist mit der Heiligen Messe um 17.00 Uhr.

## Impressum: Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen



**Herausgeber:** Stadt Bad Frankenhausen

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 036 77/2050-0, Fax 036 77/2050-21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Reinhard Lemp

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Peter Möbius

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.